# Neueste
und ausführliche
# Abhandlung,
die
in gegenwärtigem beispiellosen Kriege
ungeheuer gemachten Schulden auf die einzig
mögliche und mindest drückende Art
tilgen zu können.

Entworfen
von einem bewährten Staats- und
sachkundigen Manne.

* *
*

Mit IX. Tabellen.

Linz am Rhein,
in der Braunschen Buchhandlung,
1801.

Salus Populi suprema
Lex esto.

Ihro

Excellenzen

den

Hoch- und Hochwohlgebohrnen

T. P.

dem

Herrn Reichsgrafen

von

Nesselrode Reichenstein rc. rc.

Churfürstlich-kölnischen Hofraths-Präsidenten rc. rc.

und dem

Reichs-Freiherrn von Stein rc. rc.

königlich-Preußischen Ober-Kammer-Präsidenten rc. rc.

in

tief schuldigster Ehrfurcht

gewidmet

vom Verfasser.

# Vorrede.

Nachstehendes Werkchen ist aus der Sammlung verschiedener Betrachtungen entstanden, die ich bei den häufigen in hiesigen Gegenden geschehener Militär-Anforderungen, und den eben so mannichfaltig aufgetriebenen Befriedigungsmitteln anzustellen, Gelegenheit gehabt habe.

Wenn ich das Resultat derselben in die Form eingekleidet habe, worinn es dermal im Drucke erscheint; so geschah es aus der Ursache, weil mir die Ausführung des darinn vorgetragenen Entwurfs möglich, und die baldige Ausführung desselben — bei der nun täglich mehr annahenden Hoffnung eines allgemeinen Friedens — höchst nothwendig schien.

Wahrlich! wenn man die Mühe sich geben will, nachzudenken, wie viele beträcht-

liche Summen in gewärtigem Kriege in einem Zeitraume von acht Jahren zur Bestreitung der unnennbaren Menge von Auflagen vor und nach von den Gemeinden aufgenommen worden sind — wie tief durch diese ungeheure Schuldenlast der öffentliche Kredit herabgesunken — und von welchen nachtheiligen Folgen es sey, wenn ein Land, ehe es seiner ältern Rückzahlugs-Verbindlichkeiten sich entbürdet hätte, abermal der Schauplatz einer verheerenden Fehde werden sollte; so wird man dem Versuche, schickliche Tilgungsmittel in Vorschlag zu bringen, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er unter jene patriotische Bestrebungen gerechnet werden müsse, mit denen, auch der beschäftigste Staatsmann sich abzugeben, nicht erröthen darf.

Jene, die ich in dem gegenwärtigen Aufsatze anzeige, sind zwar an und für sich selbst betrachtet, so einfach, daß sie, der Erfindung wegen, nicht an ihrem innern Werthe gewinnen können; der müßte aber mehr als menschliche Geisteskräfte besitzen, der, statt

dieser

dieser andere auszusinnen, und mit denselben zugleich auch die nemlichen Wirkungen hervorzubringen, sich getrauen wollte.

Ich will gern zugeben, daß, wenn die Frage zur Auflösung dargestellt werden sollte, wie nach geendigtem Kriege die öffentlichen Schulden abgeführt werden könnten, es nicht an Projekten fehlen werde, die dahin zielen, einen oder den andern Stand eines Staates, oder unter ihnen ein oder das audere Glied dem gemeinen Besten aufzuopfern; wenn man sie aber — entfernt von allen Vorurtheilen — näher prüft, so sind es durchgängig im Grunde nichts anders, als Schattenbilder, die bei entferntem Blicke glänzend ins Auge schimmern, und bei einer nähern Beleuchtung von selbst verschwinden.

Wenn hier die Rede ist, wie jedes Land, oder jeder Theil eines Landes selbst seine eigenen Schulden abführen solle, so versteht es sich, daß man auch nur aus sich selbst die Mittel hierzu hernehmen müsse, und diese Mittel können in der gegenwärtigen Hypothese keine

andere sey*, als die ich angegeben habe. — Allein mit der bloßen Angabe ist noch nicht viel ausgerichtet; sie ist weiter nichts, als ein einfacher Beitrag der Materialien, aus welchen erst das Gebäude aufgeführt werden soll.

Die große Kunst besteht darinn, daß man diese Materialien schicklich zu ordnen wisse, und daß aus der Zusammenfügung ein vollständiges mit dem Grundrisse eintreffendes Ganze, unter der Hand des Künstlers, endlich emporsteige.

Die Grundregeln zu bestimmen, nach welchen diese Anordnung und Zusammenfügung geschehen müsse, ist zwar eigentlich dasjenige, womit ich mich vorzüglich abgegeben habe: allein zugleich auch anzuzeigen, wie man sich zu benehmen habe, um vorzubeugen, daß während der praktischen Anwendung keine Fehler mit einschleichen; — um zu hindern, daß die Materialien nicht zwecklos angewendet werden; — und um zu verhüten, daß der Baumeister nicht einen Theil der Materialien unterschlage, dieß liegt nicht in der Erfindungskraft

kraft des Verfassers, sondern einzig und allein im Glück einer gut getroffenen Wahl der Subjekten, die eine oberste Landesregierung zur unbeschränkten Aufsicht ernennen wird.

Ich bemerke dieß in der Untersetzung, daß es auch wirklich Landesregierungen gebe, die es sich zum Geschäfte machen, jeden Vorschlag zu prüfen, der aufs Wohl ihrer Mitbürger abzielt.

Verfehlte meine gut gemeinte Absicht diesen wesentlichsten Punkt, oder dräng mein Ruf nicht ins feierliche Dunkel der Kabinetter — ein Mißgeschick, dem alle nützliche Vorschläge unterliegen, die, um sich in die Höhe zu schwingen, keine andere Schwungfedern, als ihren innern Werth vor sich haben; so dörfte ich zwar nicht erwarten, daß der meinige, besonders, wo er ohnehin mehr als gewöhnliche Anstrengungen fordert, jemal das Ziel der Ausführung erreiche; ich habe aber auch nicht zu befürchten, daß er so ganz im Staube vermodere; denn so lang es Männer giebt, die die Wichtigkeit des Gegenstandes zu umfassen,

dessen

dessen Werth zu empfinden, und die Folgen einer thatlosen Gleichgültigkeit zu durchschauen vermögen, werden sich auch Leser finden, die mir ihren Beifall nicht versagen, und ihre Beurtheilungskraft mehr zur Unterstützung dieses Unternehmens, als zum Tadel desselben anstrengen werden.

Auch, ohne diesen Fall, bleibt mir doch wenigstens das Vergnügen, der Stunden Einige, die das große Schicksal der Wirkungsfähigkeit so vieler nun dienstloser Männer entzogen hat, nicht ganz fruchtlos, und, für das Publikum immer weit nützlicher angewendet zu haben, als wenn ich es mit politischen Träumereien künftiger Länder-Theilungen, oder mit einem schauerlichen Geschichtchen der Vorzeit hätte unterhalten wollen.

Geschrieben im ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts.

---

# Abhandlung

die

in gegenwärtigem beispiellosen Kriege ungeheuer gemachten Schulden auf die einzig mögliche und mindest drückende Art tilgen zu können.

§. 1. Hume hat in seinem sechsten Versuche des zweiten Buchs über die Geschichte der Menschen die Frage aufgeworfen: Ob denn der Krieg niemal etwas Gutes hervorbringe?

Befänd dieser Britische Schriftsteller sich unter den unzähligen dienstlosen Hausvätern, die der gegenwärtige Krieg in die tiefste Zerrüttung und in ein unübersehbares Elend gestürzt hat — lebte er in einem Staate, dem der nemliche Krieg das unschätzbarste Gut — die Frucht eines langwierigen Friedens, nemlich Wohlstand und Ruhe vielleicht auf alle künftigen Zeiten hin geraubt hat — oder wäre er sonst ein Augenzeuge des Elends und der Verheerungen gewesen, die dieser unvergleichbare Krieg

in physischer sowohl als moralischer Hinsicht ganzen Nationen zugezogen hat; so würde es ihm wohl schwer gefallen seyn, dieß Problem bejahend aufzulösen.

§. 2. Wirklich, wenn man nachdenkt, wie es möglich seyn könne, daß ein Krieg, welcher — indem er mit der Rechten die eine Hälfte Europa's umfaßt, nun auch mit der Linken die andere Hälfte an sich reißt, und so sein Gift durch einen ganzen Welttheil aushaucht, daß — sage ich — ein solcher Krieg wohlthätige Folgen hervorbringen, und aus ihm eine vortheilhaftere Umschaffung der bisher bestandenen Staatsverfassungen — eine festere Verbindung mit unsern künftigen Nachbarn — eine dauerhaftere Grundlage zu einem annähernden Frieden — oder sonst eine reizendere Aussicht in die Zukunft — das gewöhnliche Bild täuschender Träumen — hervorsprossen sollten; so würde es freilich wohl schwer fallen, sich zu überzeugen, daß aus einem so großen Uebel etwas Gutes entstehen könne.

Indessen hat er doch bei allen seinen Verderbnissen, die ihn noch unaufhörlich begleiten, des Guten Eins hervorgebracht; er hat uns Kräften gelehrt, die wir bis her nie erkannt, oder verkannt hatten; — er hat uns gezeigt, wie viele Stärke in einem einstimmigen Bestreben vieler auf

einen Zweck, verborgen liege, und wie viele Vortheile wir in Zeiten des Friedens sammeln könnten, wenn wir diese verborgenen Kräfte eines Landes auf irgend einen nützlichen Gegenstand gemeinschaftlich anzustrengen, uns entschliessen würden.

§. 3. Haben wir nicht in einem Zeitlaufe von acht vollen Jahren mehr denn einmal die Erfahrung gemacht, daß kleine Länderbezirke, die in den friedlichen Tagen ihrer Fülle es für unmöglich gehalten hätten, auf ihre alleinige Kösten nur etwelche hundert Mann innländischer Truppen zu verpflegen — Jahre lang mehrere Tausende fremder Kriegsvölker mit allen erdenklichen Unterhaltungs-Erfordernissen versehen haben?

Hat uns nicht eben diese Erfahrung belehrt, daß auch sogar jene militärische Forderungen, denen oft die wirkliche Unmöglichkeit der Befriedigung entgegen zu stehen schien, dennoch befriediget worden sind?

Haben wir nicht den friedlichen Bürger und Landmann, mitten unter dem Geklirre der Waffen, ungehindert den Geschäften seines Berufs nachgehen, und die Früchten seiner Arbeit ungestört einärndten gesehen, weil ihre Gemeinheiten durch Anstrengung ihrer Gesammtkräften Geldsummen sich zu verschaffen wußten, durch die ihre Beamten und

Vorsteher beauftragt wurden, vielen Anforderungen auf der Stelle befriedigend abzuhelfen, die in den ehmaligen Kriegen oft nur durch Feuer und Schwert erpresset werden konnten?

Sehen wir nicht noch täglich die Einwohner von unzähligen Gemeinden, welche durch die Länge der Dauer und Vielheit der Geldaufnahmen endlich alle Kräften des gemeinsamen Kredits für den gegenwärtigen Augenblick erschöpft haben, aus ihren eigenen Mitteln die noch andaurenden Kriegsabgaben bestreiten?

Wenn nun Länder, die — so wie sie vor und nach der Schauplatz des Kriegs geworden sind, die Mittel in sich selbst gefunden haben, alle damit verbundenen Abgaben zu bestreiten; wer will zweifeln, daß sie nicht dereinst im Schatten des Friedens auch in sich selbst die Mittel finden werden, solche Schulden abzuführen, welche aufzunehmen, sie und ihre Vorsteher durch den gebieterischen Zwang der Bedürfnisse genöthiget wurden? — und auf diese Schlußfolge gründet sich der Entwurf, den ich dem Publikum zur nähern Beurtheilung — und, wenn er Beifall findet — irgend einer Meisterhand zur glänzendern Politur aufstelle.

§. 4. Wenn die Ablage der Gemeinen- so leicht, wie jene der Privatschulden sich bewirken liesse, so

lohnte

lohnte es der Mühe nicht, eine besondere Verhaltungs-Vorschrift zu ertheilen, und wenn gemeine Schulden den nemlichen Eindruck auf die Korrealmasse erregten, die ein mit Schulden überhäufter Privatmann oft empfindet, so würde es eben so unnöthig seyn, die Aufmerksamkeit jener zu beleben, deren eigentliche Pflicht es ist, für das Wohl ihrer Untergebenen zu sorgen; allein wie mühsam es auf der einen Seite ist, aus den vorzuschlagenden Rückzahlugsmitteln die schicklichsten ausfindig zu machen; wie beschwerlich es oft ist, die Einsaßen zu gütlichen Beiträgen zu bewegen; fort die ausgefundenen, bewilligten Hülfsmittel gehörig zu ordnen, eben so gleichgültig verhalten sich Vorsteher und Einsaßen zu der schwersten Last gemeiner Schulden, in so fern sie nur vor und nach so viel beischaffen können, als zur Ablage der jährlichen Zinsen erfordert wird.

Ueberschaut man hingegen mit verweilendem Blicke alle die Nachtheile, die in sehr vielen Fällen einem Lande bevorstehen können, dessen Gemeinheiten eine eiserne, ewig währende Schuldenlast niederdrückt — vergleicht man dessen Lage mit jener eines andern Landes, dessen Gemeinheiten entweder Schulden frei sind, oder sich vor und nach herauszuarbeiten suchen; so wird dem Forscherblicke der Nutzen nicht entgehen, den mein Entwurf be-

zwecket,

zwecket, und jeder einsichtsvoller, geschäftskundiger Mann wird wünschen, daß bei Zeiten solche Einrichtungen veranstaltet werden, wodurch jede Gemeinheit in gegenwärtigem Kriege eines Landes in Stand gesezt werde, die von ihr kontrahirten Schulden durch gemeinsame Beiträge auf eine den Einsaßen mindest lästige Art aus eigenen Mitteln vor und nach abzuführen.

§. 5. Wenn aber dieser patriotische und zuverläßig allgemeine Wunsch zu seiner Reife gedeihen soll; so darf ein solches Unternehmen nicht jeder willkührlichen Behandlung überlassen werden, sondern die oberste Regierung eines Staats muß (in so fern sie selbst damit sich abzugeben nicht vermag) die Ein- und Ausführung des ganzen Geschäfts einer hierzu besonders auszusetzender Kommission übertragen, die mit voller Wirkungskraft versehen, alle hierzu nöthigen Verordnungen erlassen, und deren pünktliche Befolgung zu besorgen, bevollmächtiget werde.

Unter der Voraussetzung also, daß dieser Zweig gemeinnütziger Polizeieinrichtungen die vorzügliche Aufmerksamkeit jeder gesetzgebenden Macht verdiene, wage ich es, einen Plan vorzutragen, der mir der schicklichste schien, um durch pünktliche Anwendung der darinn enthaltenen Lehrgründen das vorgesezte Ziel zu erreichen.

§. 6.

§. 6. Ohne mich vor der Hand über die Ernenn- und Einrichtung einer solchen Oberkommission zu äussern, deren Verfügungen eben so viel, als ob sie von der obersten Gewalt unmittelbar erlassen worden seyen, gelten, mithin keiner Abberufung an Gerichts- und andern Stellen unterworfen seyn müssen, merke ich zuvor an, daß, wenn der Erfolg meinem Vorhaben durchaus entsprechen soll,

1tens: Jedes Amt, jede Stadt, jeder Kantons-Bezirk, oder auch jede andere für sich bestehende Gemeinde, mit Einschluß jener Dörfer und Höfe, die ihnen während dem Kriege zur ständigen Konkurrenz einverleibt waren, nur ihre eigene, von ihnen selbst kontrahirte Schulden abführen, und es als eine Ausnahme von der Regel müsse betrachtet werden, wenn sie zu einem Beitrage für die Schulden anderer Gemeinheiten mit sollten eingezogen werden; — daß

2tens: Sämmtliche zu treffende Anordnungen für alle Aemter, Städte, Bezirke und Gemeinheiten im Wesentlichen die nemlichen seyen; — und daß

3tens: Nach dem Verhältniß der Größe eines Landes einige im Rechnungswesen erfahrne, des Landes kundige, einsichtsvolle Subjekten ausgesucht werden, denen die Leitung aller vorzunehmenden

Lokal-Operationen anvertrauet werden könne, und die in allen ihren Unternehmungen unmittelbar von der Ober-Land-Kriegs-Schulden-Kommission abhängen, bei ihren Lokal-Verrichtungen hingegen von den öffentlichen Gewalten, Beamten, Vorstehern, Schreibern und Bothen jedes Orts beihülflich unterstüzt werden.

Aus diesen Vorerinnerungen folget ferner: 1.) daß die Oberkommission alle zur Land-Kriegs-Schulden-Tilgung nöthige Verordnungen erlasse; 2.) daß die Unterkommissarien dieselben zum Vollzug bringen; und daß 3.) die Beamten und Vorgesezte die Gegenstände zur Hand geben, worin die oberkommissarischen Anordnungen sollen vollzogen werden.

§. 7. Wenn demnach zum wirklichen Geschäfte geschritten werden soll; so muß die erste oberkommissarische Verfügung in einem an alle Amts-Stadt-Bezirks- und Gemeinheits-Vorstände zu erlassenden Zirkularschreiben bestehen, worin ihnen aufgegeben werde:

**Erstens**, ein ganz genaues Verzeichniß über alle, aus den getragenen Kriegslasten entstandene noch unbezahlte gemeine Schulden zu verfertigen, und jedem Schuldposten den Namen und Wohnort des Gläubigers, die Summe und Eigenschaft der

Schuld,

Schuld, und so viel möglich, die Ursache der Schuldentstehung beizufügen.

Zweitens, alle Civil- und Militairausschreiben und Requisitionen jeder Art — alle Quittungen, Bescheinigungen und sonstige Annotationen geschehener Zahlungen, durch welche die zum Behufe der Kriegskösten lehnbar erhobene Gelder justifizirt werden sollen, so zur Hand zu legen, daß sie bei jedesmaligem Auffordern augenblicklich eingesehen werden können.

Drittens, eine dreifache Liste zu entwerfen, deren die erste alle Einsaßen mit Bemerkung ihres Standes, Amts, Gewerbs und Angesessenheit in liegenden Gründen, — die andere die Besitzungen aller im Bezirke jeder Gemeinheit begüterten auswärts ansäßigen Personen und Körperschaften, — die dritte alle im Umfange des Amts oder Distrikts befindliche Renten der Stifter, Abteien, Klöster, Pfarren und übriger geistlicher Stiftungen, — alle Domänial- und Gemeinheitsgefälle, die nicht von liegenden Gründen herrühren; — alle Berg- und Hüttenwerke, Manufakturen und Fabriken; — alle besondere einträgliche Gerechtsame, als Zehenten, Schäfereien, Mühlen, Jagden, Fischereien ꝛc. ꝛc. mit Bemerkung der Eigenthümer und Vorsteher, Verwalter und Pächter enthalte.

Da das Verzeichniß der rückzuzahlenden Kriegs-schulden, und die dreifache Liste derer, die das hierzu nöthige Geld beitragen sollen, den Grund zu allen künftigen Operationen legen müssen; so sind über ein und das andere Formularien zur Nachahmung zu entwerfen, und mit leicht faßlichen Anmerkungen zu begleiten. Will man aber einer zweckmäßigern Befolgung mehr gesichert seyn; so ist rathsamer, man berufe die fähigsten Beamten eines Bezirkes zur Oberkommission, und ertheile ihnen münd- und anschaulich den zur Tabellarverfertigung nöthigen Unterricht. — Zum nähern Begriffe dienet die am Ende befindliche Tabelle I. und II.

§. 8. Wenn diese Verzeichnisse in den hierzu vorgeschriebenen Fristen eingeschickt sind; so verfügen sich die Unterkommissarien — nachdem sie vorher mit dem Gegenstande des ihnen anvertrauten Geschäfts genugsam bekannt gemacht worden, und mit zureichenden Instruktionen hinlänglich versehen sind, — in die ihnen angewiesenen Plätze; und eines jeden Beschäftigung umfasset in jeder Station nachstehende Verrichtungen.

Nemlich: Er hat **Erstens** das zur Oberkommission eingeschickte Schuldenverzeichniß zu untersuchen und zu vervollständigen, zugleich auch den nun richtigen Befund in ein besonderes Schema zu brin-

bringen: Zweitens eine Einnahms- und Ausgabs-Rechnung über alle jene Gelder zu verfertigen, die von jedem Gemeinheitsvorstand während dem jetzigen Kriege lehnbar aufgenommen, und zum Behufe gemeiner Kriegslästen sind verwendet worden: Drittens die der Oberkommission zugekommenen Güter- und Nahrungstabellen zu berichtigen; die Rückzahlungsmittel ausfindig zu machen; die jährlichen Beitragssummen zu bestimmen, und in eine gleiche mindestlästige Repartition zu bringen: Viertens die zur Erhebung und successiven Rückzahlung nöthige Vorschrift zu entwerfen, den Entwurf der Oberkommission zur Einsicht vorzulegen, die oberkommissarische Genehmigung den Gemeinheitsvorständen mitzutheilen; und endlich Fünftens deren pünktliche Befolgung zu besorgen.

Einer jeden dieser Auflagen füge ich die nachstehenden Anmerkungen bei.

§. 9. Sobald der Unterkommissär in der ihm angewiesenen Station angekommen ist, ladet er die in der Schuldentabelle verzeichnete Gläubiger der ersten Klasse vor, und untersucht mit Zuziehung einiger sachkundiger Amts- oder Gemeinheitsvorsteher a) ob der Forderungsposten zu den Kriegslasten gehöre, auch so beschaffen seye, daß dessen Auszahlung aus solchen Gelder geschehen müsse,

wozu alle Einwohner, alle aus- und einwärtige Güter- Renten- und Gefällenbesitzer, ohne Ausnahme und Rücksicht das Ihrige beizutragen haben, und b) ob er nicht übersezt, oder einer billigen Mäßigung fähig sey.

Bei der zweiten Klasse läßt er sich a) die Berechnungsscheine vorlegen, bemerkt den Zinsen-Rückstandsbetrag, und untersucht b) ob die Forderung dahin geeignet sey, um aus dem künftigen gemeinsamen Geldbeitrage ausbezahlt zu werden.

Endlich zeichnet er sich bei der dritten Klasse an, zu welchen Zinsen jedes Kapital aufgenommen worden sey, und wie hoch sich der Zinsenrückstand belaufe.

Bei allen sich ergebenden Anständen und Zweifel, zieht er der anwesenden Vorsteher Meinungen zu Rathe, fordert sie zur Erläuterung auf, und sucht jene zu heben; zugleich führt er über Alles ein kurzes summarisches Protokoll oder Verbal-Prozeß, und verfertigt hieraus ein richtiges Schuldenverzeichniß, nach Anleitung der am Ende befindlichen Tabelle III.

§. 10. Da aus dieser dritten Tabelle sich ergiebt, daß der Amts- Stadt- Bezirks- oder Gemeinheitsvorstand während dem Kriege verschiedene Gelder lehnbar aufgenommen habe, die aus Ab-

gang

gang sonstiger genugsam ergiebiger Mittel, oder aber weil sie zum besondern Nutzen sämmtlicher Einsaßen und Güterbesitzer verwendet worden sind, durch gemeinschaftlichen Beitrag müssen rückbezahlt werden; so ist es nicht allein Pflicht eines jeden Vorstandes, sondern auch der Beitragsverbindlichkeit ganz entsprechend, daß über den Empfang und dessen Verwendung den Kontribuenten richtige Nachweisung geschehe.

§. 11. Der Empfang wird demnach aus der dritten Klasse der dritten Tabelle — aus den während dem Kriege durch Umlage erhobenen — aus den aufgenommenen und wieder obrückbezahlten Kapitalien — aus den von den Verpflegämtern und sonstigen Militairstellen für geschehene Lieferungen und sonstige Naturalabgaben geleisteten Zahlungen, und aus solchen Geldern formirt, die aus dem Verkaufe der Naturalien eingegangen sind, deren Betrag zwar zur Aufgabe gesezt wird, die aber übrig geblieben, und wieder gegen Zahlung verkauft worden sind. Hingegen werden die verschiedenen Ausgabsposten aus den im siebenten Paragraph benannten Ausschreiben, Requisitionen, Quittungen, Bescheinigungen und übrigen legalen Annotationen hergenommen, und unter die hier folgenden Rubriken sortirt. Als:

1.)

1.) Für Berichtignng aufgelegter Kontributionen, und gezwungener Anlehn.

2.) Für Naturalien=Ankauf zur Entrichtung der Grundsteuern, und sonstiger Requisitionen und Landeslieferungeu.

3.) Für Ankauf verschiedener zur Verpflegung der einquartirt gewesenen Truppen abgeforderter Naturalien.

4.) Für requirirtes Getränk.

5.) Für requirirtes Fleisch und Schlacht=Vieh.

6.) Für requirirtes Brand= Bau= und Geschirr=Holz.

7.) Für requirirte Bettung, Kleidungsstücke, und sonstige Krämerwaare.

8.) Für den Ankauf der zu den Frohn= und Transport=Parken requirirten Pferde, Zugviehs=Fuhren und Geschirr.

9.) Für Ankauf= und Zahlung requirirter Schiffe, Ankerseile und übrigen Schiffgeschirrs.

10.) Für geschehene Vergütung entstandener Schäden durch bescheinigte gewaltsame Hinwegnahme der in Requisition gesezten Pferd= und Zugviehs=Fuhren, Schiffe rc.

11.) Für Zahlung verschiedener Wirths= und Krämer=Rechnungen, wegen auf Gemeindeköften angewiesener Verpflegungen und hergegebener Waaren.

12.) Für Zahlung der zur Kriegs=Frohnarbeit aufgeforderten Mannschaft=Fuhren und Aufseher.

13.) Für hergegebenen Vorspann und geleistete Transporten zu Land und Wasser.

14.) Für Reiseköften, Diäten und Bothen in gemeinen Kriegsangelegenheiten.

15.)

15.) An Militair-Exekutionskösten.

16.) Für Schenkungen zur Minderung oder Abwendung kommissarischer und sonstiger Militair-Anforderungen.

17.) Zu Interessezahlung von aufgenommenen Kapitalien.

18.) Zur Rückzahlung aufgenommener Kapitalien.

19.) Zur Zahlung kleinerer Ausgaben, Conti's und Posten, die unter die vorstehenden Rubriken nicht füglich eingetragen werden konnten.

Zur Erleichterung des Eintrags in die zu verfertigende Rechnung kann jeder Beilage und jedem Annatationsposten die Zahl der Rubrik, unter welche sie zu stehen kömmt, beigeschrieben, und wenn dieß geschehen ist, die Rechnung nach dem Formular der Tabelle IV. von jedem Amts- oder Gemeindeschreiber, in Beiseyn und mit Beihülfe des Unterkommissärs, verfertiget werden.

§. 12. Die unter kommissarischer Aufsicht verfertigte Rechnung wird sogleich öffentlich, das ist, in Beiseyn sämmtlicher Amts- Stadt- Bezirks- oder Gemeinheits-Deputirten, von dem Unterkommissär recessirt, und wenn sodann solche Ausgaben noch erfindlich sind, die den gewöhnlichen Lästen nicht können beigerechnet werden, mithin so beschaffen sind, daß sie nicht aus dem zur Bestreitung der Kriegskösten erhobenem oder aufgenommenem,

son-

sondern aus dem gewöhnlichen gemeinen Aerarium hätten bezahlt werden sollen, z. B. wenn die einer Gemeinheit, auch in Friedenszeiten aufliegende Lasten, wie da sind, die Besoldungen, gewöhnliche Unterhaltungen gemeiner Gebäude u. s. f. mit zur Ausgabe eingebracht wären worden (worüber jedoch der Unterkommissär unabberuflich auf der Stelle muß erkennen dörfen) so werden alle diese Posten an der totalen Ausgabssumme abgezogen; befindet sich's demnächst, daß der liquidirte Rest die Einnahme übersteige, so wird dieß als eine der Gemeinheit zuständige Aktivforderung den Schulden der ersten Klasse beigesezt, und aus den erst eingehenden Geldern an das Gemeinheits-Aerarium zurückgegeben; ergiebt sich's hingegen, daß zur Bestreitung gemeiner Kriegslasten mehr sey eingenommen als ausgegeben worden; so wird eine verhältnißmäßige Anzahl aus den Gläubigern der ersten Klasse an die Gemeinheiskasse zur Auszahlung angewiesen, und die überwiesenen Gläubiger werden in der Schuldentabelle III. ausgestrichen.

§. 13. Der von dem Unterkommissär rektificirte Schuldenstatus giebt den Maaßstab zur Bestimmung der Gelder, welche zur Tilgung sämmtlicher Kriegsschulden erhoben werden sollen, und die recessirte Rechnung rechtfertiget die Verbind-

lich-

lichkeit eines gleichen gemeinschaftlichen Beitrags: Wenn demnach die beiden erstern Aufträge erfüllet sind; so wird die Regulirung dieses gemeinschaftlichen gleichen Beitrags jener Gegenstand, wo mit er sich vorzüglich zu beschäftigen hat.

§. 14. Ich setze den Fall, der wirkliche Schuldenstatus eines Amts- Stadt- Bezirks- oder Gemeinheit bestehe nach der Tabelle III. in 25860 Rthlr. Um nun diese Summe mit den vor und nach beiwachsenden Zinsen und Erhebungskösten abzuführen, müssen vorerst die hierzu nöthigen Rückzahlungsmittel in der zur Oberkommission eingesandter Tabelle II. ausfindig gemacht werden.

§. 15. Dieselbe enthält:

a) Die Einsaßen eines jeden Orts, mit Bemerkung ihres Standes, Amts, Gewerbs und Angesessenheit in liegenden Gründen.

b) Alle auswärts wohnende im Bezirke der meinheits-Gemark begüterte Personen und Körperschaften.

c) Alle übrige darin befindliche Nahrungszweige, Nutzbarkeiten und einträgliche Gerechtsamen.

Daß alle Personen und Korpora in dem Orte, worin sie wohnen, oder woher sie Vortheile und

Ge-

Gewinn ziehen, zu den ausserordentlichen Kriegs-lasten verhältnißmäsig beitragen müssen, wenn auch wirklich sie von den gewöhnlichen Lasten befreiet wären, ist ein Satz, der als längst entschieden— keinem Zweifel unterworfen ist: Obschon nun hierdurch die Frage, ob die unter b. und c. verzeichnete beizutragen haben, gehoben wird; so bleibt doch immer jene, wie nemlich Gewerb- Nahrungs- und Gewinnstand, wie Rentengefälle und Gerechtsamen zu belegen seyen, manchen Schwierigkeiten unterworfen, für deren Abhülfe es keine andere Vorschriften giebt, als die Vernunft, Billigkeit, und Bedürfniß unter der Hand anzeigen. Wenn z. B. die Schuldensumme gering, und die Güterzahl groß ist; so mag man schon die zum Beitrage einzuziehende Nebenzweige im Anschlage gelinder behandeln: wenn hingegen der Gewerb- und Nahrungsstand ansehnlich, die Schuldensumme groß, und die Güterzahl gering ist, wie denn dieß bei volkreichern Städten gewöhnlich eintrift, so muß auch aus dem Erstern der stärkste Beitrag hergenommen werden.

Ich habe daher die Tabelle II. so entworfen, daß sie in allen Fällen zur Nachahmung dienen möge. Wie nun aus derselben die zur Rückzahlung eines Kapitals von 25860 Rthlr nöthigen Mittel erholet werden können, werde ich ferner anzeigen.

§. 16.

§. 16. Der Unterkommissär begiebt sich von Ort zu Ort, und fordert aus den in der Tabelle II. benannten einsäßigen und begüterten Individuen so viele, als er in einer vor= oder nachmittägigen Sitzung verhören kann, zur persönlichen Erscheinung auf, befragt in Gegenwart einiger zuzuziehender Vorsteher und güterkundiger Gemeinheitsglieder einen jeden über den wirklichen Befund des ihm zugeschriebenen Tabellarverhalts pünktlich ab, und sezt das Resultat der Abfrage in ein besonderes Protokoll.

Vorläufig bemerke ich hierbei:

§. 17. a) Wo solche wohl und deutlich geführte Grund= Lager= Ab= und Zuschreibbücher sich befinden, worin gleich nachgesehen werden könne, welche, und wie viele Güter jeder ein= und auswärts wohnender bürgerlicher und freier Eigenthümer besitze, darf nur die Morgenzahl jeder Gattung ausgezogen, und zur gehörigen Stelle eingetragen werden: kann man sich aber auf diese öffentliche Bücher nicht verlassen, entweder daß sie undeutlich oder unvollständig sind; so ist der Besitzer über alle ihm zuständige Güter abzufragen, und wenn seine Antworten den anwesenden Grund= und Güterkundigen verdächtig scheinen, entweder daß an der Aechtheit der angegebenen Morgenzahl,

oder

oder an dem Bekenntniß aller Grundstücke gezweifelt werde; so ist durch das Nachsuchen in den vorhandenen öffentlichen, obwohl unvollständigen Lagerbüchern, oder auf sonst eine schickliche Art der Betrag der Morgenzahl von jeder Gütergattung, so viel es möglich ist, ausfindig zu machen. Damit nun die bei diesem mühsamen Geschäfte vorkommende vielfältige Operationen erleichtert werden; so nimmt man zwar die Gärten und Weinberge mit der geringsten jeden Orts üblichen Zergliederung eines Morgen, oder mit der Ruthenzahl, die Felder und Wiesen mit Viertelmorgen auf; wenn aber am Totalquantum jeder Gattung einige Ruthen und Füße überschiessen, so sind durchaus die Füße hinweg zu lassen; schiessen ein, zwei, drei, oder vier Ruthen über, so werden diese auch in keinen Anschlag genommen, für die mehreren aber eine bestimmte runde Zahl gewählt:

| Z. B. | | | Viert. | Ruth. | Fuß. |
|---|---|---|---|---|---|
| Joh. Rech: | Gärten | 1. Klasse | — | 15 | 13. |
| | — | 2. Klasse | — | 32 | 11. |
| | Wiesen | 1. Klasse | 6 | 21 | 10. |
| | — | 2. Klasse | 8 | 8 | 9,1/2 |

| So wird ins Protokoll gesezt: | | | Viertel. |
|---|---|---|---|
| | Gärten | 1. Klasse | 1/2. |
| | — | 2. Klasse | 1 |
| | Wiesen | 1. K. | 6,1/2. |
| | — | 2. K. | 8. |

Ferner

Ferner acht Felder 1ter Klasse betragen zusammen 4 Morg., 3 Viert. 7 Ruth. 6 Fuß; so wird eingetragen: 4 Morgen, 3 Viertel. Enthalten sie aber 4 Morg., 3 Viert. 15 Ruth. 3 Fuß; so sezt man an: 4 Morgen 3,1/2 Viertel.

§. 18. b) Wenn Hecken, Büsche und Waldungen den mindest kostspieligen Gewinn abgeben, und mehr als jede andere Gütergattung eine ausserordentliche Abgabe tragen können, hiervon aber selten genaue und sachdienliche Beschreibungen vorhanden sind; so muß man die Eigenthümer oder sonstige Aufseher und Genußeinhaber zur genauen Bestimmung eines jährlichen reinen Gewinnertrags vermögen, und die wahrscheinlich befundenen Angaben aufzeichnen.

§. 19. c) Sämmtliche Häuser mit den dazu gehörigen Gebäuden werden unter mehrere Klassen sortirt, und jedem Hause beigesezt, zu welcher Klasse es gehöre. Die nemliche Abtheilung gilt auch für den Nahrungsstand. — Wenn Personen sich vorfinden, die einen die erste Klasse weit übersteigenden Dienstgehalt ziehen, oder einen allen übrigen weit vorgehenden Handel oder Gewerb treiben, oder Gebäude besitzen, die um Umfange und ihrer Nutzbarkeit allen übrigen weit vorgehen; so

so sind sie verhältnißmäßig insbesondere anzuschlagen; als: Zweimal, Dreimal, Viermal rc. ite Klasse.

§. 20. d) Manufakturen, Fabriken, Berg- und Hüttenwerker,— Kirchen, Kapellen, Bruderschaften, Hospitäler, und alle dergleichen in öffentlicher Verwaltung stehende Gefällen und Renten— sämmtliche Zehenten, Schäfereien und andere einträgliche Gerechtsamen — Domanial- und Gemeinheits-Einkünften, die nicht unmittelbar vom Eigenthum liegender Gründen herrühren, sind nach Abzug der darauf haftender ständiger Abgaben, so, wie es bei den Waldungen geschieht, zu reinen Gewinn-Kapitalien anzuschlagen, und die Summen zu bestimmen, wovon nachher ein gewisses Procent zum Beitrage angesezt wird.

§. 21. e) Alle geringere Handwerker, Taglöhner, und alle, die von ihrer Handarbeit mehr nicht als den, ihrem Stande sparsam zugemessenen Lebensunterhalt ziehen, sind unter zwei Klassen einzutheilen, um im Fall der Bedürfniß mit einer ganz mäßigen Beisteuer belegt zu werden.

§. 22. f) Da viele Eigenthümer ihre Feldgüter um die Hälfte. oder einen bestimmten Geld- oder Naturalpacht bauen lassen, und da in vielen

Wein-

Weinländern einige Weinberge um die Hälfte, einige um den dritten Trauben gebauet, den Weingärtnern auch etwelche Felder, Wiesen und Rahmhecken zum freien Gebrauche umsonst hingegeben werden; so ist auf alle diese Umstände Rücksicht zu nehmen, und den Eigenthümern sind zwei Drittel, den Anpächtern oder Halbwinnern ein Drittel der ausgepachteten oder zum Bauen um die Hälfte hingegebenen Morgenzahl anzusetzen, wohingegen die Weingärtner, die nur den dritten Trauben abgeben, die Hälfte, und jene, die Wiesen, Felder und Hecken umsonst abnutzen, den ganzen Betrag der Morgenzahl verschätzen müssen.

§. 23. g) Von einzelen nur zur nothdürftigen Wohnung gemietheten Häusern und Haustheilen, und von einzelen nur zur Selbstbedürfniß gepachteten Gärten giebt der Anpächter nichts: wenn aber die Häuser schon an sich selbst einen Nahrungszweig enthalten, als da sind: Gast- Back- und Brauhäuser, Barbierstuben, Krämerbuden u. s. f. und der Einsaß diese Nahrungszweige benutzt, ferner wenn ganze Häuser mit dem umliegenden Hof und Garten, als Pachttheile eines Hofguts besessen werden; so giebt der Eigenthümer zwei, und der Pächter ein Drittel des Beitrags.

§. 24. h) Da endlich alle diese Anschläge, Auswürfe und Schätzungen nur in so lang gelten, als der ausserordentliche auf Zeit beschränkte Beitrag währet, mithin für die Zukunft von keiner präjudicirlichen Folge seyn können; so hat man auch mit einer allzu genauen Aufnahme der Morgenzahl sich nicht zu ängstlich abzugeben, sondern nur den Bedacht dahin zu nehmen, daß — nach den anwesenden Vorstehern und güterkundigen Gemeinheitsgliedern sich die Angabe eines jeden Kontribuenten der Wahrheit möglichst nähere, — welches alsdann erhellet, wenn die Aufnahme aller Parzellengüter-Angaben mit der in den Lagerbüchern verzeichneten oder sonsther bekannten Hauptsumme, wo nicht genau einstimmt, doch nicht allzusehr davon abweicht.

§. 25. Ist die Vorschrift Tabelle II. genau befolget worden, und hat der Unterkommissär die hier vorstehende Bemerkungen sich genugsam eingeprägt; so wird es ihm ein ganz leichtes Geschäft, sich den Aufsatz zur künftigen Belegungsoperation zu verfertigen; nemlich: Er trägt nur den Namen des Kontribuenten — jede Gewerb- und Gütergattung — bei allen Theilen die Klassen, und der verschiedener Gütergattungen Morgenzahl, — bei den Schätzungen der Wälder, Renten- und Industrie-

erträge

erträge die Summen unter die vorstehende Rubriken ein. Zu wessen faßlicherem Begriffe ich ein Formular in der Tabelle V. beilege.

§. 26. Aus diesem Formular und den vorhergehenden Anmerkungen kann ersehen werden, wie die Amts- Stadt- Bezirks- oder Gemeinheits-Vorsteher zu belehren seyen, wenn ihnen über die Verfertigung der IIten Tabelle (§. 7.) der Unterricht ertheilt, und durch die ihrige der nachherige Protokollareintrag soll erleichtert werden: dann, wenn ihnen alles dieses begreiflich gemacht worden ist, welches sich, wie ich schon oben (§. 7.) bemerkt habe, nicht sowohl durch schriftliche Aufsätze, als durch mündliche Vorträge und Anleitungen bewirken läßt, darf nicht nur ein zuverläßiges Verzeichniß der Personen und ihrer Besitzungen erwartet werden; sondern die zu dessen Verfertigung gewählten Beamten können indessen mittels ihrer eigenen Lokalkenntniß und Einsicht der Grund- und Lagerbücher die Rubriken des Nahrungsstandes und der Morgenzahl so ausfüllen, daß nichts übrig bleibe, als den Abgeladenen den Tabellareintrag in Gegenwart der Ortsvorsteher zu eröffnen, und wenn nichts wesentliches hierwider kann eingewendet werden, jedem Belegungstheil die Klasse, wohin es gehört, beizusetzen.

§. 27. Sobald durch das vorhergehende Protokoll der Nahrungs- Güter- und Rentenstand eines jeden Orts durch alle Theile und Klassen richtig gestellt ist; so muß ausfindig gemacht werden, was auf einen jeden vierten Theil eines Morgen von jeder Güterklasse — auf jede Häuser- und Nahrungsklasse, auf jeden Wald- und Rentenertrag, und auf jeden andern zufällig vorkommenden Gewinnzweig zu schlagen seye, um das jährliche Quantum zu erhalten, welches zur successiven Zahlung aller und jeder Kriegsschulden mit den sämmtlichen Zinsen und Erhebungsköſten in einer bestimmten nicht zu weit ausgedehnten Zeit erfordert wird.

§. 28. Zu dieser Auskundschaffung reichen das kommissarische Schuldenverzeichniß und dessen Güter-Aufnahmsprotokoll Tabelle V. sich wechselseitig die Hände, da auch die Bestimmung des zur successiven Schuldentilgung erforderlichen Quantums, dann die bei der künftigen Auszahlung einzuhaltende Ordnung unter sich in Bezug stehen. Weil von der künftigen Auszahlungsart die genaue Festsetzung der ganzen Beitragssumme zum Theil abhängt; so wird es zweckmäßig nachfolgende, obwohl erst bei der künftigen Auszahlung anwendbare Grundsätze hier mit einzurücken.

§. 29.

§. 29. **Für's Erste** müssen, und zwar zuvor alle Zinsrückstände und alle laufenden Zinse — nach diesem der sich allenfalls ergebende Aktivreceß aus der abgehörten Gemeinheitsrechnung — und hiernächst die ohne Zinsen ausstehende Forderungen abgetragen werden.

**Für's Zweite** sind diese lezteren nach den Jahren des Rückstandes und ihres Betrags — nemlich jene vom Jahre 1792, als dem Anfange des Kriegs, zuerst — dann die aus den folgenden Jahren — und so nach jedem Jahrgange vorerst die geringste auszuzahlen; wenn aber eine Forderung aus mehreren Jahren zusammen gesezt ist, wird bei der Auszahlung auf den lezten darin ersichtlichen Jahrgang reflektirt.

Ist die erste Schuldenklasse ganz ausbezahlt; so kömmt **für's Dritte** die Reihe an die berechneten zinsbaren Forderungen, und nach diesen treten erst die Kapitalschulden ein: bei beiden werden jene Kapitalien, die zu den höchsten Zinsen stehen, zuerst, und so fort die zu geringeren Zinsen stehende nachgesezt — und, wo mehrere Forderungen zu gleichen Zinsen da sind, wird mit Auszahlung der geringsten Kapitalsumme angefangen.

**Für's Vierte** bleiben jene Forderungen der ersten und zweiten Klasse, die am Schlusse des

Liquidationsgeschäfts nicht sind angegeben worden, dem gewöhnlichen Gemeinheitsärarium zur Last, weil durch jeden verspäteten Nachtrag der Plan im Ganzen abgeändert werden müßte.

Für's Fünfte endlich hat die Oberkommission zu verordnen, a) daß der Zinsbetrag auf keine höhere als zu fünf vom Hundert zugelassen, und alle höher stipulirte für das verflossene und künftige zu fünf vom Hundert zurückgesezt werden. Eine Vorschrift, die ohnehin in den Rechten, und bei dem gegenwärtigen Falle in der höchsten Billigkeit sich gründet, b) daß alle und jede Gläubiger mit allen und jeden anzuordnenden sowohl ganzen als Parzellenzahlungen sich begnügen müssen, als welches die Lage des Geschäfts durchaus nothwendig macht.

§. 30. Um von der künftigen Anwendung aller dieser hievor erwähnter Grundsätze ein belehrendes Beispiel zu geben, nehme ich die kommissarische Schuldentabelle III. zum Vorbild.

Hierin besteht der Totalbetrag aller Schulden mit Einschluß der rückständigen Zinsen und des Rechnungs-Aktiv-Recesses in einer Summe von 25860 Rthlr.

Nem-

| | | |
|---|---|---|
| Nemlich die erste Schulden-Klasse beträgt . . . . . . | 6440 Rthlr. | |
| Der Interesse-Rückstand . . | 2420. | 8860 Rth. |
| Die zinsbare Kapitalien betragen . . . . . . . . . . . | | 17000 Rth. |
| welche zum höchsten ProCt. gerechnet, jährlich mit 850 Rthlr zu verzinsen wären. | | |
| Der Hauptsumme von 25860 Rth. setze ich den höchsten zehnjährigen Zinsenbetrag bei mit . . . . | | 8500 Rth. |
| und das in . . . . . . . . . . . . | | 34360 Rth. |

bestehende Resultat beider Summen überzeugt mich, daß, wenn ich den jährlichen Beitrag auf 3300 Rth. bestimme, ein Zeitraum von zehn Jahren hinreiche, um eine Gemeinheit, deren Kriegs-Schuldenlast der untersezten gleich käme, und deren Belegungs-Resurcen mit den hier angenommenen übereinstimmten — von allen gehabten Kriegsschulden zu befreien, in so fern keine unvorzusehende Hindernisse sich ereignen, durch die der Gang des Geschäfts verzögert, oder gehemmt werden müßte.

§. 31. Um zu wissen, ob diese 3300 Rthlr schicklich, und ohne besondern Druck der Kontribuenten erhoben, und diese zugleich im Stande gelassen werden können, mäßige — zum Staatsunter-

halte erforderliche Güter- und Nahrungssteuern künftighin nebenher abzuführen, nehme ich das kommissarische Protokoll Tabelle V. durch alle seine Theile und Klassen summarisch auf, bis ich durch einen für jeden Theil passenden Anschlag das Ganze herausbringe.

§. 32. Bei dieser Aufnahme finde ich eine Morgenzahl und Morgen-Anschlag ꝛc. wie folgt.

| | Morgenzahl. | M.Anschl. Rth. | M.Anschl. st. | Betrag. Rth. | Betrag. st. |
|---|---|---|---|---|---|
| An Gärten 1. Klasse | 40 zu | 1 | 40 | 41 | 40. |
| 2. Kl. | 79,3/4 | | 48 | 63 | 48. |
| Wiesen 1. Kl. | 120 | | 40 | 80 | — |
| 2. Kl. | 387,1/2 | | 20 | 129 | 10. |
| Felder 1. Kl. | 2000 | | 20 | 666 | 40. |
| 2. Kl. | 4000 | | 12 | 800 | — |
| der Güterbeitrag von 6627,1/2 M. | | | | 1781 | 18. |

| An Häuser. | Ich setze sie an: Rth. | st. | Thut zusammen: Rth. |
|---|---|---|---|
| 120 1ter Klasse zu | 2 | — | 240. |
| 290 2ter Klasse | 1 | — | 290. |
| 500 3ter Klasse | — | 30 | 250. |
| 910 Häuser geben also | | | 780 Rth. |

Es

Es bleiben demnach auf den Nahrungsstand, Waldertrag und Renten-Anschlag noch 739 Rthlr zu repartiren übrig.

Der Nahrungsstand ist protokollirt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 50 zur Iten Klasse | . . . | 4 Rthlr, | . . | 200 Rth. |
| 180 zur IIten Kl. | . . . . | 1,1/2 | . . . . . | 270 |
| 360 zur IIIten Kl. | . . . . | 1/2 | . . . . . | 180 |

Die Wald-Abnutzung habe ich angeschlagen jährlich zu 1800 Rthlr, jeder Rthlr giebt 2 Stbr . . . . . . . . 60

Der reine Renten-Gewinn soll jährlich einbringen 1620 Rthlr, zu 2 Stbr vom Rthlr . . . . . . . . . . . . 54

764 Rth.

Dieser Anschlag liefert mir folgenden Status:

| | Rth. | st. | Rth. | st. |
|---|---|---|---|---|
| Güter-Beitrag . . . . . . | 1781 | 18 | | |
| Häuser-Beitrag . . . . . | 780 | — | | |
| Nahrung- Wald- und Renten-Beitrag . . . . . . . . | 765 | | 3325 | 18 |

§. 33. Hier hätten also die gefoderte 3300 Rthlr, nebst einem minderbeträchtlichen Ueberschuß von 25 Rthlr 18 Stbr ihre vollständige Austheilung, über die sich niemand beschweren könnte, weil die-

sem

sem hier nur zum Beispiele entworfenen Anschlag gemäß

| | Rth. | st. |
|---|---|---|
| Ein in der besten Nahrung stehender . . | 4 | — |
| Mit einem Haus 1ter Klasse . . . . . | 2 | — |
| 2 Viertel Garten 1ter Klasse . . . . . | — | 50 |
| 1 Morgen Garten 2ter Kl. . . . . . | — | 48 |
| 3 Morgen Wiesen 1ter Kl. . . . . . . | 2 | — |
| 5 Morgen Wiesen 2ter Kl. . . . . . . | 1 | 40 |
| 20 Morgen Land 1ter Kl. . . . . . . | 6 | 40 |
| 50 Morgen Land 2ter Kl. . . . . . . | 10 | — |
| angesessener, mithin ohne den Nahrungs-Gewerb, ein Vermögen von mehr als 12000 einhabender Mann nur . . . | 27 | 58 |

beisteuern, folglich noch genugsame Mittel beibehalten würde, um sowohl seine häuslichen Ausgaben, als auch alle übrigen öffentlichen Abgaben bestreiten zu können; wohingegen ein für Zins wohnender, und

| | Rth. | st. |
|---|---|---|
| in einem Garten 2ter Kl. zu 1 Viertel . | — | 12 |
| in 2 Morgen Land 1ter Kl. . . . . . | — | 40 |
| 3 Morgen Land 2ter Kl. . . . . . | — | 36 |
| angesessener Handwerker 3ter Kl. . . . . | — | 30 |
| mehr nicht als . . . . . . . . . . . | 1 | 58 |

abzugeben, und um diese geringe Beisteuer sich zu sammeln, monatlich nur zehen Stüber von seinem täglichen Gewinn aufzusparen hätte.

§. 34.

§. 34. Ich habe bemerkt (§. 15.), daß Vernunft, Billigkeit und Bedürfniß jeder wirklichen Beitrags-Repartition die gehörige Richtung geben müsse. Die Vernunft lehret Rücksicht auf den Lokalunterschied des Werths und Ertrags der Güter, des Gewerbs- und Nahrungsstandes, des Angrifs ausserordentlicher Nahrungsmittel, des Verhalts zwischen der Schulden-Summe, und der sämmtlichen zur Belegung geeigneter Gegenstände Rücksicht zu nehmen.—Die Billigkeit räth an in Fällen, wo eine Schonung statt finden kann, die schon mit Lästen beschwerten Theile geringer, als die lastfreien zu belegen, und das Bedürfniß bestimmt die Höhe der Belegung, die Zeit der Beitragsdauer und die Einziehung anderer Hülfsquellen.—Eben so ist es der Billigkeit und der Erhaltnug des öffentlichen Kredits angemessen, jene Gläubiger, die das Ihrige ohne Zinsen abgegeben haben, eher dann die übrigen zu befriedigen, bei diesen die Zeit der Zinsenberichtigung genau einzuhalten, und bei den Auszahlungen selbst keiner Privatneigung Raum zu geben. Da inzwischen selten zu erwarten ist, daß alle diese Regeln ohne Parteilichkeit sollten beobachtet werden, wenn von nun an die weitere Leitung des Geschäfts den Amts- Stadt- Distrikts- oder Gemeinheits-Verwaltern sollte überlassen werden; so muß dessen weiterer Betrieb bis zur völligen Beendigung der

unter-

unterkommissarischen Aufsicht fortan untergeordnet bleiben.

§. 35. Wenn also nach der vorstehenden Anleitung das Aufnahmsprotokoll geschlossen — die Klassenbelegung einstimmig — das ist, mit der Vorsteher und Kontribuenten Zufriedenheit berichtiget, und jedem der lezteren für jeden Theil seines Gewerbs und übrigen Besitzungen das jährliche Beitrags-Quotum zugeschrieben ist; so wird der Protokollar-Eintrag vom Unterkommissär in ein zur jährlichen Renovation schicklich eingerichtetes Hauptbuch, (deren so viele verfertiget werden, als viele besondere Konkurrenz-Dörfer in einem Amte oder Bezirke befindlich sind) eingetragen, und aus demselben werden besondere jährliche Heb- und Empfangregister, nach Maaßgabe der am Ende entworfenen Tabellen VI. und VII. formirt.

§. 36. Hat der Unterkommissär in der hier vorgeschriebenen Art den dritten Gegenstand seines Auftrags erfüllt, so liegt ihm ferner auf, auch für die Erheb- und Auszahlung der Beitragsgelder zu sorgen. In größern Städten, worin sich die Zahl der bürgerlichen Einsaßen über fünf Hundert erstreckt, in Aemter und Distrikten, die aus mehreren Dörfern bestehen, sind in jeder Sektion

oder

oder jedem Viertel der Stadt, in jeder besondern Amts- oder Bezirks-Gemeinheit besondere Unterempfänger anzuordnen, die den Betrag des ihnen zuzustellenden Hebbuchs Tabelle VII. eintreiben, und an den Stadt- Amts- oder Bezirks- Oberempfänger einliefern; jene werden von den Unterkommissarien, diese von der Oberkommission ernannt und angesezt.

§. 37. Den Unterempfängern kann folgende Weisung zur Vorschrift ihrer Verhaltung dienen:

a) Die Aufhebung der Gelder geschieht alle Jahre in den drei ersten Wochen des Wintermonats oder in den zwei lezten Dekaden des Brümärs.

b) Werden die zur Aufhebung bestimmte Tage vierzehen oder zehen Tage vorher durch öffentlichen Ausruf oder Umsage allen und jeden Orts Einsaßen kund gemacht, und in der nemlichen Zwischenzeit wird jedem Kontribuenten, oder in dessen Abwesenheit seinem Pächter, Verwalter, Aufseher das Beitrags-Quotum Auszugsweise zugestellt.

c) Muß der Empfänger während den Aufhebungstägen — die nach dem Maaße der größern oder mindern Kontribuenten-Zahl auf zwei, drei, vier bis fünf Tage vorläufig zu bestimmen

sind

sind, — von acht bis zwölf, und von zwei bis fünf Uhr in dem zur Einnahme gewählten Ort sich persönlich aufhalten, damit die Kontribuenten mit der Ausrede seiner Abwesenheit sich nie entschuldigen können.

d) Hat derselbe den dritten Tag nach umgelaufener Aufhebungszeit alle in Empfang genommene Gelder dem angeordneten Oberempfänger einzuhändigen, ihm ein Verzeichniß aller Restanten zu überreichen, und über ein und das andere sich eine nach dem Formular Tabelle VIII. stilisirte Bescheinigung geben zu lassen.

§. 38. Die Beschäftigung des Oberempfängers dehnt sich auf folgende Verrichtungen aus: Er nimmt die von den Unterempfängern erhobene Gelder ein, treibt deren Restanten bei, zahlt alle für's laufende Jahr zur Zahlung angewiesene Schulden aus, und legt über die gehabte Einnahme und Ausgabe Rechnung ab. Hierbei ist nachstehendes zu beobachten:

§. 39. Vorerst läßt er alle Restanten anmahnen, daß sie die auf ihren Namen offen stehende Beitragsposten innerhalb drei gewissen von ihm zu benennenden Tagen an ihn abführen. Gleich nach Umlauf dieser dreitägigen Frist läßt er die noch

saum=

saumseligen Debenten — doch mit der bei allen der= gleichen gewaltsamen Unternehmungen zu beobach= tenden Måsigung — auspfånden, und die gezoge= nen Pfånder am dritten Tage nach vollendeter Aus= pfåndung durch die hierzu geeigneten Gerichtsstel= len und Gewalten veråussern, denen es sodann keineswegs zustehen darf, einen fernern Ausstand zu ertheilen, und andern Einreden, dann jener der geschehenen — auf der Stelle erweislichen Zahlung-- Gehör zu geben.

§. 40. Hat der Oberempfånger nach genug= sam versuchter Anwendung aller zuståndiger Zwangs= mittel nicht alle Rückstånde eintreiben können; so verfertigt er hiervon einen Auszug, giebt ihn bei dem Amts= Stadt= Bezirks= oder Gemeinheits= Vorstande ein, welcher demnåchst gehalten ist, den Betrag aus gemeinen Mitteln herzunehmen, ihn gegen Quittung zur Ober=Einnahmskasse zu erle= gen, und von den Saumseligen sich obrück geben zu lassen, oder wenn dieß nicht möglich ist, in der gewöhnlichen gemeinen Jahresrechnung der Ge= meinde zur Ausgabe zn setzen.

§. 41. Wenn nun hierdurch die Summe er= gånzet ist, welche er vermög des ihm zugestellten Schåtzungs= und Repartitions=Registers einzuneh=

men

men hatte; so fordert er alle in dem Auszahlungs-Status verzeichnete Gläubiger ein, zahlt dieselbe nach der darin vorgeschriebenen Ordnung aus, sammelt bei jeder Schlußzahlung die in den Händen der Kreditoren beruhende Schuld- und Berechnungsscheine ein, und läßt sich jede Auszahlung durch förmliche Quittungen bescheinigen.

§. 42. Die im Laufe eines Jahrs sich ereignenden vielfältigen Veränderungen im Zustand und Vermögen der Kontribuenten kann oft auf die Ein- und Beitreibung der jährlichen Abgaben, und auf den Plan successiver Tilgung einen sehr schädlichen Einfluß haben, auch würde es einer Gemeinheit oft zum größten Nachtheil gereichen, wenn sie jeden, von dem Oberempfänger ihr angezeigten Restantenbetrag an ihn baar auszahlen müßte; um also die Ein- und Beitreibung der jährlichen Abgaben zu erleichtern; um den Unordnungen, die aus den öftern Abänderungen eines jeden Vermögensstandes entstehen können, vorzubeugen, und den Abgangsbeischuß aus gemeinen Mitteln möglichst zu hindern, muß vorläufig verordnet werden:

a) Daß alljährlich in den acht lezten Tagen des Weinmonats oder in der ersten Dekade des Brümärs der vorigjährige Vermögens-Status durch alle Theile renovirt, und wie alsdann

der

der individuelle Zustand des Kontribuenten sich befindet, die Beitrags-Quote für ihn ausgeworfen werde, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Zeit des Jahres sein Stand und Vermögen sich geändert habe.

b) Daß, wenn unter den Restanten auswärtige sich befinden, die auf der Stelle in eigenen Gereiden-Mitteln nicht exequirt werden können, deren Pächter, Verwalter, oder Aufseher statt ihrer exekutivisch zur Zahlnng vermöget werden, und daß

c) der Obereinnehmer verschuldet seye, den Beitrag eines jeden restirenden Posten aus eigenen Mitteln beizuschiessen, den er durch die ihm gestattete Zwangsmittel beizutreiben, würde vernachläßiget haben, oder dessen notorische Insolvenz er auf der Stelle nicht würde erweisen können.

§. 43. Man hat (§. 29.) bemerket, daß sich der Oberempfänger an die in dem Auszahlungs-Status vorgeschriebene Ordnung zu binden habe.

Dieser Status wird nach Maaßgabe des Schuldenverzeichniß und des jährlichen Beitrags-Quantum von den Unterkommissarien für alle und jede

Auszahlungsjahre verfertiget, und hierbei die vorerwähnte Ordnung (§ 29.) beobachtet.

Ein Beispiel eines solchen Status, aus welchem, bei dem ersten Ueberblicke ersehen werden könne, wie, wenn, und mit wie viel jeder Gläubiger seine Zahlung erhalte, wird ein hierzu verfertigtes Formular liefern, und gleichwie aus demselben sich ergiebt, daß die jährliche Ausgabe mit der ständigen Einnahme nie pünktlich einzutreffen pflege, sondern dieselbe öfters um ein geringes übersteige, so ist der Abgang jedesmal aus gemeinen Mitteln beizuschaffen: diese Beischüsse sind dann im lezten Zahlungsjahre aus allen vorhergehenden Jahren in eine Summe aufzunehmen, und aus dem Ueberschusse des lezjährigen Beitrags-Quantum an die Gemeinheitskasse rückzuzahlen.

§. 44. Hat der Oberempfänger alle eingegangene Gelder nach der ihm zugekommenen unterkommissarischen Vorschrift gehörig ausbezahlt; so liegt ihm auf, dem Amts-, Stadt-, Bezirks- oder Gemeinheitsvorstande hierüber unverzüglich Rechnung abzulegen.

In dieser von ihm zu stellender Rechnung sind die Empfangsposten:

1.) die von den Unterempfängern eingelieferte Gelder;

2.) die von dem Oberempfänger beigetriebene Restanten;

3.) die von der Gemeinde zur Ergänzung der Haupt-Beitragssumme (§. 40.), und zur Ausgleichung (§. 43.) geschehene Beischüsse.

Die Ausgabsposten giebt der unterkommissarische Status zur Hand, und demselben wird nur das dem Unter- und Oberempfänger auszuwerfende Procent oder sonstige Belohnung vorgesezt.

§. 45. Sobald diese Rechnung abgelegt worden ist, schickt der Amts- Stadt- Bezirks- oder Gemeinheitsvorstand ein Exemplar zur Ober-Landeskommission ein, mit der unterschriebenen Bescheinigung, daß alle eingeführte Quittungen ihm in Urkund vorgelegt, richtig befunden, und mit der Originalrechnung zur Amts- Stadt- Bezirks- oder Gemeinheits-Registratur hinterlegt worden seye; wobei schließlich bemerkt wird, daß der Oberempfang längstens mit dem Ende des Kristmonats oder Nivos geschlossen — die Auszahlung mit dem Anfange des Februars oder Pluvios verfügt — und das Rechnungs-Exemplar vor Anfange des Märzs oder Ventos zur Oberkommission müsse eingeschickt seyn.

§. 46. Diese in der vorgeschriebenen Zeit eingesandten Rechnungen werden von der Oberkommission

mission wieder an die Unterkommissarien zur Revision ausgestellt, und auf ihre allenfallsige Bemerkungen die nöthig scheinende oberkommissarische Verfügungen getroffen.

§. 47. An jene Stellen, welche unterlassen haben, die Rechnungen so zeitlich einzuschicken, daß sie den 1ten März oder Ventos habe eintreffen können, wird eine aus Militair- oder andern hierzu tauglichen Personen bestehende Exekution abgeschickt, welche auf des saumseligen Vorstands eigene Kösten so lang da verbleibt, bis ihr das Rechnungs-Exemplar zugestellt, oder sie von der Oberkommission einberufen wird: wenn schon daher die Rechnung während dem, daß die Exekution sich unterwegs befand, abgeschickt war, so darf sie dennoch nicht abweichen, sondern muß entweder die Einberufung, oder Zustellung eines neuen Exemplars abwarten.

§. 48. Da in einem Zeitlaufe von mehreren Jahren die Güterbesitzungen und besonders der Nahrungsstand sich merklich ändern, und die erste Austheilung kaum für das folgende Jahr die nemliche bleibt; so besteht in der Folge die größte Beschäftigung darin, daß in den zur Renovation schicklich eingerichteten neuen Grund- und Lager-

Büchern

Büchern eines jeden Orts die im Jahre sich ereignenden Abänderungen mittels deutlicher Ab- und Zuschreibung auf das genaueste nachgeführt werde.

Das schicklichste Mittel, allen hierbei einzutretenden Unordnungen vorzubiegen, ist, wenn jeder Vorstand mit Beiziehung der hierzu nöthig scheinenden und sachkundigen Personen nicht früher noch später, als kurz vorher, da die Unterempfänger die Gelder einheben sollen, das lezjährige Aufnahms- und Klassifikations-Protokoll von Namen zu Namen, von Posten zu Posten durchgehe, und mittels Abladung aller Kontribuenten, bei denen sich eine im Jahre vorgefallene muthmaßliche Abänderung hat ereignen können, eines jeden Beitrags-Quotum von neuem untersucht und berichtiget werde. Wobei aber der Hauptbedacht wesentlich dahin genommen werden muß, daß die anfänglich einer jeden Klasse zugetheilte Beitragssumme genau eingenommen, und ohne die äusserste Nothwendigkeit nicht gemindert werde.

§. 49. Sollten bei diesem Geschäfte sich Umstände ergeben, die die Ortsvorsteher zu heben nicht vermögen, oder deren Abhülfe ihnen bedenklich scheine; so haben sie dieselbe sogleich und ohne Aufschub zur Oberkommission einzuberichten, wel-

che sodann, wenn sie diese Anstände auf der Stelle selbst zu heben nicht vermag, den Unterkommissär dahin beauftragt, damit er sie entweder nach eigenem Gutbefinden, oder nach der ihm ertheilten Instruktion berichtige; welches nemliche auch so zu verfügen ist, wenn von den Kontribuenten Vorstellungen oder Beschwerden eintreffen, die so geartet sind, daß sie einer nähern Untersuchung bedörfen.

§. 50. Da nach einem geendigten Kriege viele Zweige des Nahrungsstandes oft sehr nachtheiligen Aenderungen ausgesezt sind, und es unmöglich würde, die Beitragssumme einzuhalten, die diesem Stande zugetheilt wurde, in sofern derlei Handlungen und Gewerbe zu genau angeschlagen würden, deren Gewinn oft nur eine vorübergehende Folge des Kriegs ist; so muß gleich im Anfange jeder Nahrungs- und Gewerbs-Gewinn so angeschlagen werden, wie er in den Zeiten des mittleren Zustandes einer Gegend muthmaßlich zu erwarten ist, weil ohne diese Vorsicht leicht zu erwarten wäre, daß schon in den erstern Jahren ein beträchtlicher Theil der auf den Nahrungsstand gelegten Beitragssumme ganz abgeschrieben werden müßte, welcher Abgang sich dann gar nicht, oder doch nicht anders, als mit Beschwerung der übrigen Theile ersetzen ließ.

§. 51.

§. 51. Ereignen sich aber Zufälle, die einen ganzen Distrikt oder Ort betreffen, z. B. wenn alle oder die meisten Wiesen einer ganzen Gemark durch Ueberschwemmung — eine ganze Flur durch Hagelschlag — die Weinberge durch Frost verheert — die Oerter durch Brand zerstört werden u. s. w. so sind nach vorläufiger Untersuchung der Vorfälle solche Einrichtungen zu treffen, daß aus dem Betrage der von den unbeschädigten Theilen zu leistender Beisteuer die nothwendigsten Zahlungen z. B. jene der laufenden Zinsen ꝛc. abgeführt, und — wenn der Abgang durch andere der obersten gesetzgebenden Macht zur Disposition unterworfene Mittel nicht ersezt werden kann, die Beitragszeit zur Nachholung des Rückstandes verhälnißmäsig erweitert werde.

§. 52. Wenn hingegen die zu erhebende Summe nur um ein geringes z. B. durch die gänzliche Aufhebung eines klassificirten Dienstes — eines in Anschlag gestandenen Bergwerks — Manufaktur — Wirthschaft ꝛc. gemindert, und der nun abgängige Betrag auf eine andere Art nicht ersezt, oder in die übrige Kontributionsmasse eingetheilt werden kann; so muß das Amt, Stadt, Bezirk, oder Gemeinheit, den jährlichen Abgang aus ihren gemeinen Einkünften ergänzen, damit man nicht von-

nöthen habe, im Ganzen eine Abänderung vorzunehmen. Sollten jedoch solche gemeine Mittel nicht vorhanden seyn; so würde auch hier die oberste Landesregierung eine sonstige Hülfsquelle zum Ersatze ausfindig machen müssen.

§. 53. In den vorstehenden Paragraphen (vom 8ten bis 49ten) habe ich den Gang bezeichnet, der einzuhalten wäre, wenn der gegenwärtige Entwurf zur Ausführung gebracht werden sollte.

Der Leser wird sich zugleich auch die Grundlage, auf welchem das auszuführende Kriegs-Schulden-Tilgungssystem beruhet, und die Personen, durch die es ausgeführt werden solle, bemerket haben.— Jenes besteht aus den Sätzen:

a) Daß jedes besondere Amt, Stadt, Distrikt oder Gemeinheit nach der bestandenen und noch bestehenden Konkurrenzverbindung nur seine eigene Schulden abführe.

b) Daß es zu dem Ende die Rückzahlungsmittel nur aus seinem eigenen Vermögen hernehme.

c) Daß hierzu alle ordentliche belegungsfähige Theile, ohne einige Ausnahme, das Ihrige beitragen; und

d)

d) daß die Einleitung und Direktion des Geschäfts nur solchen Personen, die ihren Anordnungen den gehörigen Nachdruck geben können, und die Ausführung nur solchen anvertraut werde, die dem Verdachte einer Parteilichkeit und dem Vorwurfe eigener Mitbetheiligung am wenigsten ausgesezt sind.

§. 54. Die zu dieser Einleitung und Ausführung mitwirkende Personen sind demnach

1tens: Jede in einem jeden besondern Land zur zur Ausübung der Hoheitsrechten angestellte oberste Gewalt.

2tens: Die von derselben niederzusetzende Oberkommission.

3tens: Die hiervon anzuordnende Unterkommissarien.

4tens: Die in einem jeden Amte, jeder Stadt oder Gemeinheit schon bestehende Polizeibeamten und öffentliche Diener.

§. 55. Die oberste Regierung eines großen Staats hat bei dem ganzen Werke mehr nicht zu thun, als daß sie das Personale der Oberkommission ernennen, und den zwischen fälligen Abgang

gang ergänzen — dann daß sie die Oberkommission selbst mit einer unumschränkten Macht versehe, alle nöthige Verordnungen zu erlassen, alle erforderliche Verfügungen zu veranstalten, und alle mögliche Einrichtungen zu treffen, die nur immer zur Erreichung des vorgesetzten Ziels zweckmäßig und ersprießlich scheinen mögen.

Der Umfang der Gewalt, mit welcher eine solche Kommission versehen wird, erfordert demnach, daß der Vorsitzer eine Person seye, die zugleich auch — wie z. B. ein wirklicher Minister, Kanzler, Staats- oder Konferenzrath, der obersten Verwaltung eines Staats mit beisizt — und das Ansehen, worin sie steht, erfordert nebst dem, daß die Beisitzer der Landesregierung und Domainenverwaltung wirkliche Mitglieder seyen.

Hierab läßt sich aber auch entnehmen, daß in kleineren leicht überschaubaren Ländern die Anstellung einer besondern Oberkommission überflüßig seyn würde, indem die schon existirende Landesverwaltung ohne Nachtheil ihrer übrigen Dienstauflagen mit der eigenen Direktion des Geschäfts sich wohl füglich abgeben kann.

§. 56.

§. 56. Weit ausgedehnter ist die Beschäftigung einer Oberkommission; denn ihr liegt auf:

1.) Alle zur Einleitung eines jeden Geschäfts erforderliche Präliminar-Verordnungen zu erlassen, (§§. 7. 15. 22. 29. 37. 42. 45.)

2.) Die zur Ausführung verschiedener Auflagen brauchbar befundene Beamten hinlänglich zu unterrichten (§. 7. 26.)

3.) Schickliche Tabellaraufsätze zur gleichähnlichen gemeinen Anwendung zu entwerfen, (§§. 7. 9. 11. 25. 35. 37. 43.)

4.) Die Vorschriften zu ertheilen, in welcher Form und unter welchen Rubriken alle und jede einschlägige Rechnungen zu verfertigen seyen, (§§. 11. 37. 44.)

5.) Die Unterkommissarien anzuordnen (§. 6.)

6.) Dieselbe mit genugsam zureichlichen Instruktionen zu versehen (§. 8.)

7.) Die Oberempfänger zu ernennen (§. 36.)

8.) Die Weisung ihres Verhaltens auszufertigen (§. 38.)

9.) Auf alle — im Laufe des Geschäfts an sie eingehende unterkommissarische Berichte und Anfragen — auf alle Vorstellungen der öffentlichen

lichen Beamten — auf alle Bittschriften und Beschwerden der Kontribuenten schleunige Antwort und Bescheid auszufertigen, (§. 8. 46. 49.)

10.) Bei nicht vorzusehenden Hinderungsfällen schickliche Maaßregeln zu ergreifen, durch die der Betrieb des Geschäfts in seinem Gang erhalten werde, (§. 49. 51.) — Und endlich

11.) die ausserordentlichen Hülfsquellen zu bestimmen, durch die der Abgang hinreichender eigener Hülfsmittel ersezt, und die intentirte Schuldentilgung ganz ausgeführt werde, (§. 51. 52.)

§. 57. Dahingegen bestehen die Verrichtungen der Unterkommissarien darinn, daß sie

1tens: In jedem ihnen anvertrauten Distrikt die Beschaffenheit der abzuführenden Kriegsschulden untersuchen, dieselbe liquidiren, und sie hiedurch zur künftigen Auszahlung befähigen, (§. 9.)

2tens: Daß sie über die öffentliche Verwaltung der zur Bestreitung der Kriegslasten erhobenen oder sonsther eingegangenen Gelder von den Distriktsvorstehern sich Rechnung ablegen lassen, (§§. 10. 11. 12.)

3tens:

3tens; Daß sie die Zahlungsmittel ausfindig machen, und das hierzu nöthige jährliche Beitragsquantum bestimmen, (§§. 16. 17. 25. 27. 30. 31. 32. 35.)

4tens: Daß sie die Unterempfänger ernennen, und über die Befolgung der Vorschriften wachen, an welchen die Ober- und Unterempfänger bei dem Beitrieb, Empfang und Ausgabe der zur Schuldentilgung nöthiger Gelder sich zu binden haben, (§§. 36. 37. 39. 43. 44. 46.)

5tens: Daß sie über alle Fälle, zu deren Entscheidung die ihnen ausgefertigte Instruktion nicht hinreicht, und die sie aus sich selbst zu entscheiden oder zu berichtigen, Bedenken tragen, bei der Oberkommission um Verhaltung anstehen, §§. 49. 51.)— und daß sie

6tens überhaupt alle und jede ihnen dorther zukommende Aufträge ohne Verschub zur schleunigsten Ausführung befördern.

§. 58. Gleichwie endlich das Amt der Unterempfänger in dem §. 37. — und jenes der Oberempfänger in den §§. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. enthalten ist, erfordert die den öffentlichen Beam-

ten

ten bei dem gegenwärtigen Geschäfte aufliegende Pflicht,

1tens: Daß sie über alle ausstehende Kriegsschulden, die vom Jahre 1792 bis anher kontrahirt, und noch nicht abgeführt worden sind, und über alle belegbare Personen-Güter, Renten und übrigen einträglichen Besitzungen, die sich im Umfange ihres Verwaltungs-Distrikts befinden, nach den ihnen ertheilten schrift- und mündlichen Anweisungen die genauesten Verzeichnisse getreulich verfertigen, (§§. 7. 8.)

2tens: Die zur Verfertigung einer vollständigen gemeinen Rechnung erforderlichen Beweisstücke sammeln, ordnen, und die Rechnung selbst vom Jahre 1792 anfangend, vorschriftlich einrichten, (§§. 7. 11. 12.)

3tens: Daß sie den unterkommissorischen Belegungs-Operationen beiwohnen, hierzu mitwirken, und sie nach Kräften befördern, (§§. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26.)

4tens: Den richtig gestellten Belegungs-Status von Jahr zu Jahr erneuern, und so viel es möglich ist, ihn in seinem ersten Totalanschlag erhalten, (§§. 35. 42. 43.)

5tens: Daß sie für die richtige Erhebung der Beitragsgelder — für die wirkliche Auszahlung

der-

derselben an die angewiesenen Gläubiger — und die gehörige Nachweisung über die Befolgung ein und des anderen sorgen, (§§. 40. 44. 45.) und endlich

6tens: den Unterkommissarien in allen und jeden ihren Unternehmungen behülfliche Hand leisten.

Wo nun auch alle diese vielfältigen Bemühungen angemessene Belohnungen verdienen; so würde ich, wenn meine Meinung hier eine Stimme hätte, dahin antragen, daß das zeitwährende Gehalt der Oberkommission und der Unterkommissarien, samt der lezteren Reise- und Zehrungskösten aus den gewöhnlichen Domänialgefällen — die Belohnung der Ober- und Unterempfänger aus den Beitragsgeldern — die Diäten und Gebühre der Beamten, Vorsteher, Schreiber und Bothen, so wie die Auslagen für Schreibmaterialien aus den ständigen Renten jeder Gemeinheit abgeführt würden.

§. 59. Dieß wäre also der ganze Inhalt eines Entwurfs, von dem ich behauptet habe, (§. 5.) daß er der schicklichste sey, um die Schulden nach und nach abzuführen, mit welchen sich die Aemter, Städte oder Gemeinheiten eines Landes im Laufe des gegenwärtigen Kriegs belastet haben.

Was

Was hierwieder eingewendet werden könnte, mag unter andern darinn bestehen:

Erstens: Daß hierdurch jene Schulden, die auf ganze Länder haften, und unter dem Namen: Landesschulden — bekannt sind, nicht getilget werden.

Zweitens: Daß wenn jedes Amt, Stadt, Bezirk oder Gemeinheit nur ihre selbst gemachten Schulden abführen sollten, jene Theile eines Landes allzusehr begünstiget würden, die ungleich weniger von den Kriegsbeschwerden gelitten — oder durch zufällige Umstände ausser der Nothwendigkeit sich befunden haben möchten, Gelder lehnbar aufzunehmen.

Drittens: Daß ein schon vorher durch alle Drangsalen des Kriegs ausgesogenes Land, welches eher von den gewöhnlichen Abgaben befreit, als mit neuen ungewöhnlichen Beiträgen beschwert zu werden, verdiene, sich sobald nicht werde erholt haben, um in sich selbst die Mittel zur Zahlung schwerer Schulden ausfindig zu machen.

Viertens: Daß wenn auch in einigen Ländern der Versuch mit Erfolg angestellt werden könnte, das Projekt, doch in Ländern, die, wie es für die linke Seite des Rheins zu erwarten

ist,

ist, großen Abänderungen in ihrer alten Verfassung und Lokalverbindungen unterworfen sind, unausführbar werde.

Fünftes: Daß der Vorschlag, die landesherrlichen Domänialgefälle, und Nationaleinkünfte, so wie den Körperschaften und Privatpersonen zuständigen Renten, welche nicht unmittelbar aus eigenthümlichen Besitzungen liegender Gründe herrühren, mit unüblichen Abgaben zu belegen, besonders in solchen Ländern, worin die Clerisey und der Adel Mitstände des Landes, und ihre weitumfassenden Besitzungen mit vorzüglichen Freiheiten versehen sind — allzuviele Widersprüche zu gewärtigen habe, als daß eine gutwillige Annahme desselben zu gewärtigen wäre;

Sechstens: Daß alle Verrichtungen, wozu der Gebrauch besonderer Unterkommissarien angerathen wird, eben wohl, wo nicht besser und zuverläßiger von den einheimischen der Lokalverfassung kundigen Beamten unternommen und ausgeführt werden könnten; — und daß endlich

Siebentens: Der Entwurf an sich selbst mit allzuvielen Umständen, kleinlichen Beobachtungen, Formalitäten und Beschäftigungen angefüllt seye, als daß eine dem Endzwecke entsprechende Ausführung zu erwarten wäre.

Ehe ich daher den gegenwärtigen Aufsatz schliesse, werde ich vorerst die hier vorstehenden Einwürfe zu beantworten suchen.

§. 60. Landesschulden, das ist, jene öffentliche Schulden, die von gewissen Ständen eines Landes kontrahirt worden sind, welche die oberste Macht besitzen, das Privateigenthum liegender Gründe mit Steuern und Taxen zu belegen, werden zwar gewöhnlich auch nur von diesen Landständen abgeführt; allein die Mittel, deren sie sich zur Rückzahlung bedienen müssen, sind und können (in sofern eine durchgängige Gleichheit beobachtet werden soll) keine andern seyn, als die man auch in dem Entwurfe angegeben hat.

Wenn demnach diese Landesschulden von der Beschaffenheit sind, daß sie einer schicklichen und verhältnißmäsigen Theilung unter die Amts- Stadt- und Gemeinheits-Bezirke — welche die homogenen Theile eines ganzen Landes ausmachen — fähig seyen; wenn ferner die für einen jeden dieser Landestheile ausgeworfenen Quoten keine allzumerkliche Erhöhung der schon vorhandenen besondern Schulden verursachen: so sehe ich nicht, welche große Schwierigkeit es seyn würde, diese Quoten den übrigen Kriegsschulden eines Bezirks mit einzuschliessen, und durch das Mittel einer höheren

Bele-

Belegung, oder durch den Angriff ausserordentlicher Hülfsquellen jene in der nemlichen Art wie diese vor und nach abzuführen.

Sollten hingegen die Schulden eines Landes in die verschienen Amts- und Gemeinheits-Bezirke nicht können zertheilt werden, wie dann dieß auf den Fall leicht sich ereignen möchte, wo große Kapitalien in unzertrennter Summe ausser Landes wären aufgenommen worden, und die auswärtigen Gläubiger einer vertragswidrigen Einrichtung sich zu fügen, nicht könnten angehalten werden — oder beliefen die Landesschulden sich auf eine so ungeheuer große Summe, daß sie die besondere Amts- und Gemeinheitsschulden weit überstiegen — oder würden selbst die Stände eines Landes dieser Zergliederung sich widersetzen, indem sie befürchten müßten, daß sie zur Ablage der Landesschulden von ihren großen Besitzungen ein merkliches mit beizutragen hätten, wenn die eine so wie die andere Gattung öffentlicher Schulden nach einem nemlichen Plane abgeführt würde: so bleibt es doch immer für ein jedes Land, von welcher Verfassung seine Regierungsform auch seye, ein ganz besonderer Vortheil, wenn durch successive Tilgung der Gemeinheitsschulden jene des Landes um so gesicherter, ihre einsmalige Abführung um so thunlicher — und überhaupt der öffentliche Kredit — der

unläugbar eines jeden Landes solidester Schatz ist, und in dem Maaße sich erweitert, worin die öffentlichen Schulden sich mindern, um so mehr befestiget wird.

§. 61. Durch den Satz, daß jedes Amt, Stadt, Bezirk oder Gemeinheit ihre eigene Kriegsschulden aus eigenen Mitteln abführen, und zu keinem Beitrage an andere Aemter und Gemeinheiten angewiesen werden solle, habe ich nur anzeigen wollen, daß man nicht die Schulden eines ganzen Landes in eine Masse zusammen ziehe, und sie demnächst den abgesönderten Theilen des Landes – nach einer oft sehr willkührlichen ungleichen Zergliederung – zur Zahlungsübernahme wieder hinweise, wodurch dann nicht selten jene Gemeinheiten, die durch öftere eigene Geldbeiträge, der Nothwendigkeit, Schulden zu kontrahiren, ausgewichen sind, gegen alle Billigkeit beschweret würden, wenn sie zur Uebernahme solcher Schulden gezwungen würden, wovon sie nie einigen Vortheil gezogen hätten, und deren vielleicht die meisten durch schicklich zu veranstaltende eigene Geldbeiträge hätten vermieden werden können.

Die Erfahrung hat es bewiesen, und eine gründliche Untersuchung würde es bestätigen, daß die volkreichsten Städte, worin Handel und Gewerb

werb während dem Kriege ihren ununterbrochenen Gang hielten, und deren bürgerliche Einwohner sogar selbst durch den Krieg auf- und zu nie erwarteten Reichthümern gekommen sind, die meisten Schulden kontrahirt, mit den aufgehobenen Geldern am verschwenderischten gewirthschaftet, und weil deren Beischaffung ihnen anfänglich keine große Beschwerlichkeit verursachte, eben so leichtfertig ausgegeben worden; ja, es wird sich sogar ergeben, daß von allen diesen Geldsummen nicht die Hälfte, vielleicht kaum der dritte Theil zur Bestreitung der wirklichen, unausweichbaren Kriegslasten verwendet, und der Ueberrest an unnöthigen Zehrungen, Diäten, Reisekösten, eigennützig übernommenen Lieferungen 2c. 2c. vor und nach verschleudert worden sey.

Wenn nun die Kriegsschulden eines ganzen Landes in eine Masse gezogen, und demnächst die Verzinsung und Ablage derselben nach dem existirenden Fuße der Grundsteuer in die Städte und Aemter vertheilt werden sollte; so würde zwar dieß den mit Schulden überhäuften Residenz- Haupt- und andern mehr bevölkerten Land- und Handelsstädten zum Vortheil gereichen, weil dadurch die Zahlungsverbindlichkeit größtentheils auf den Landmann und Güterbesitzer übergehen würde. Ob aber dieß mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit,

und einer wohl eingerichteten Regiernng, die das Wohl aller bürgerlichen Einsaßen in gleichem Maaße umfasset, sich vereinbaren lasse, ist eine Frage, die ich nie bejahen würde.

Denn, wie gewiß es ist, daß in Residenz-Haupt- und großen Handlungsstädten aus den Häusern, aus dem Dienste, Gewerb- und Nahrungsstande die ergiebigsten Mittel zur Bestreitung ausserordentlicher Abgaben hergenommen werden können — wie gewiß es ist, daß der größere Theil städtischer Einwohner oft durch die alleinige Beschränkung des luxuösen Aufwandes in den Stand gesezt werde, dergleichen Abgaben zu bestreiten; eben so gewiß ist es, daß es höchst unbillig seyn würde, zur Tilgung städtischer Schulden jene Klasse mit einzuziehen, die eben daher, weil sie ohnehin schon der Lastträger aller ständigen Abgaben ist, die größte Schonung verdient.

Ich setze den Fall, eine Residenz- oder sonst eine größere Stadt, die aus 1200 Häuser besteht, und 1500 Haushaltungen zählt, wovon ein Drittel sich im höchsten, ein Drittel sich im mittlern Nahrungsstand befinden, die aber ausser den Grundsteuern, welche auf ihren Häusern haften, sonst keine Gemeindeabgaben unmittelbar tragen, habe

während dem jetzigen Kriege an die hundert tausend Rthlr Schulden kontrahirt, zu deren Abführung zwölf Jahre hindurch zehn tausend Rthlr erfordert würden; sollte diese Summe, ohne in die gewöhnlichen Einkünfte und Abgaben einzugreifen, und ohne die Kontribuenten über ihre Kräfte zu belästigen, nicht jährlich könne beigetrieben werden?

Man belege nur — ein Haus ins andere gerechnet — verhältnißmäßig mit 4 Rthlr; man schlage fünf hundert Einsaßen der ersten Dienst- Gewerb- Renten- und Nahrungs-Klasse, einen in den andern gerechnet, zu sechs — fünf hundert der zweiten Klasse zu drei Rthlr an, und ich habe schon wirklich eine Summe von 9300 Rthlr, ohne die dritte Klasse der noch übrigen 500 Einsaßen, und ohne die in der städtischen Gemark gelegene Güter berührt zu haben.

Nebst diesem geht meine Meinung nicht dahin, jene Gegenden, die von den Lasten des gegenwärtigen Kriegs gar keine, oder doch keine nachtheilige Empfindunden gehabt haben, von aller Konkurrenz frei zu sprechen; sondern sie mögen, nach Verhältniß der Umstände, von den Einhabern der obersten Gewalt angewiesen werden, an jene Distrikte, die am meisten gelitten haben, oder

die zu ihrer Erholung die wenigsten Hülfsmittel besitzen, an Geld jährlich ein gewisses beizutragen.

§. 62. Der dritte Einwurf würde nur alsdann Rücksicht verdienen, wenn es wirklich solche Gegenden gäbe, von denen es sich mit Ueberzeugung behaupten ließ, daß sie durch den Krieg ganz zu Grunde gerichtet, mithin auch zur Bestreitung fernerer ausserordentlicher Lasten ganz unvermögend geworden wären. Ich glaube aber nicht, daß man deren einige oder gar mehrere, nach geendigtem Kriege antreffen werde.

Es ist zwar in Ländern, die eine Zeit hindurch der Schauplatz des Kriegs gewesen waren, die gewöhnliche Sprache, über gänzliche Zugrunderichtung zu klagen; allein, wie wenig im Kriege selbst die zur Truppenverpflegung angestellte Militairbeamten sich hieran stören, sondern immer neue Anforderungen machen, und immer neue Befriedigungen erhalten; so ist auch der Zustand eines Landes so beschaffen, wie er um Schonung zu erbitten, pflegt geschildert zu werden.

Ohnehin würde es von den schädlichsten Folgen seyn, wenn eine Regierung durch dergleichen, nach geendigtem Kriege vorzubringende Klagen, sich bewegen ließ, zur Abführung der Kriegsschulden bessere Zeiten abzuwarten.

Nur

Nur einige Jahre dürften unthätig verlaufen, und alle Hoffnung, selbst der Gedanke einer so gemeinnützigen Unternehmung würde auf alle Zukunft verschwinden; dahingegen würde zur Bestreitung der jährlichen Zinsen eine neue Steuerauflage nothwendig werden, und die Einsaßen, die sich einer beschränkten Abgabe widersezt hätten, den Nacken einem anwährend drückenden Joche unterwerfen müssen.

Wenn daher ein Unterkommissär bei Untersuchung der zur Abführung der Kriegsschulden vorhandenen Rückzahlungsmittel, es in der That unmöglich fänd, den Bezirk, worin er seine Operationen vornehmen soll, mit einer zur gänzlichen Tilgung erforderlichen Summe zehn oder zwölf Jahre zu belegen; so müßte er doch immer bei dem Versuche stehen bleiben, ob dann nicht ein Theil derselben durch Beiträge — der Ueberrest hingegen durch andere Mittel sich abführen ließ, deren die Besitzer und obersten Regenten eines Landes sehr viele in Händen haben, und die sie auch ganz gewiß dazu verwenden, wenn sie sich angelegen seyn lassen, das Wohl ihrer Bürger, und den Zweck ihres Daseyns zu erreichen.

§. 63. Obwohl die neue Einrichtung, welche wirklich schon in den am linken Rheinufer gelegenen

nen Ländern eingeführt ist, ganz von der ehemaligen Verfassung abweichet, und obwohl durch eine neue typographische Organisation dieser Länder die verschiedenen ehemaligen Konkurrenzverbindungen in vielem abgeändert, oder ganz aufgehoben sind; so finde ich doch hierin kein hauptsächliches Hinderniß, welches der Ausführung meines Entwurfs entgegen stünde. Es würde sich zwar vielfältig ereignen, daß, wenn in einem nemlichen Mayereidistrikte, Gemeinheiten sich befänden, deren einige mit vielen, und andere mit wenigen Kriegsschulden beschwert wären, diese die Last der erstern mit auf sich nehmen müßten. Wenn aber hingegen erwogen werden will, daß dergleichen Schulden, in sofern öffentliche Treue und Glauben bestehen soll, doch immer abgetragen werden müssen, und daß es dem eigenen Wohl der neuen Verbindung entspreche, wenn ein aus mehreren ehedem verschiedenen Gemeinheiten zusammen gesetzter Distrikt seine Kräften vereinbare, um sich in der vorhabenden Schuldentilgung wechselseitig zu unterstützen, und gegen einander auszugleichen; so glaube ich nicht, daß aus dem vorangezeigten Grunde der Ländervermischung mein Vorschlag für jene Landesdistrikte unausführbar wäre, die bei dem künftigen Frieden der fränkischen Republik oder sonst einer fremden Macht einverleibt würden. Ja, ich behaupte vielmehr, daß er in einem der neueren

Frei-

Freistaaten viel leichter auszuführen wäre, weil einestheils das, was in den diesseitigen Ländern die größten Schwierigkeiten erregen könnte, nemlich eine durchgängige Gleichheit in allen Beitragslasten ein Fundamentalgesetz ihrer Verfassung ist, und weil anderntheils seine Bewohner nach hergestellter allgemeiner Ruhe die Früchten des Friedens, das ist, eine merkliche Verminderung ständiger öffentlicher Abgaben, zu genießen, vorzüglich hoffen, mithin sich auch versprechen können, daß eine zeitwährende, nur für ihr eigenes Beste zu tragende Abgabe, ihnen minder lästig fallen werde.

§. 64. Auf den fünften Einwurf antworte ich, daß in einem Lande, worin der Regent, und die mit besonderen vorzüglichen Freiheiten versehenen höheren Stände in die von mir vorgeschlagene allgemeine Belegung nicht einwilligen würden, der gegenwärtige Entwurf nicht ausführbar würde, weil in diesem Weigerungsfalle dem alleinigen dritten Stande nicht könnte zugemuthet werden, die Rückzahlung aller gemeinen Kriegsschulden auf sich zu nehmen. — Allein, ich kann mir nicht vorstellen, daß dergleichen Weigerungen zu erwarten seyen.

Es ist einmal gewiß, daß durch den guten Verwand deren von den Gemeinheitsvorstehern zur

Bestrei-

Bestreitung allgemeiner Kriegslasten aufgenommenen Geldern, nicht allein das Privateigenthum jedes einzelnen Bürgers, sondern die oft sehr ansehnlichen Besitzungen aller übrigen Begüterten gegen Plünderungen, und andere dergleichen gewaltsame Exekutionsmittel vielmals geschüzt worden sind.

Es ist gewiß, daß, wenn die Gemeinheiten diese Gelder nicht aufgenommen hätten, der Betrag jeder geschehenen Geld- und Naturalanforderung unter die sämtlichen Einsaßen und Güterbesitzer repartirt worden wäre; — Es ist gewiß, daß es den Gemeinheitsvorstehern nur ein einziges, bei den Militairbehörden angebrachtes Wort würde gekostet haben, jeden Renitenten, ohne die allermindeste Rücksicht, durch die schärfesten Militairexekutionen zum Beitrage der von ihm zu entrichtenden Quote zu zwingen: mithin wird auch jeder in einer Gemeinheit angesessene ein- und ausheimischer, mit besondern Freiheiten versehener oder nicht versehener Eigenthümer, es als eine besondere Wohlthat ansehen, wenn er auf eine minderlästige Art vor und nach dasjenige abgeben kann, was er ohne Einmittelung des öffentlichen Kredits gewaltsam, und auf einmal hätte abgeben müssen.

Was die Befreiten und auswärts wohnenden Güterbesitzer unter andern vorschützen könnten, wäre

wäre der Einwand: daß die aufgenommenen Gelder oftmals nur zur Bestreitung deren auf den bürgerlichen Einsaßen liegender Personallaste verwendet worden seyen, und diese vorerst von den, auf den Gütern haftenden, Reallasten müßten abgesöndert werden, bevor sie in einen Beitrag zur Kriegs-Schuldentilgung quotisirt werden könnten.

Nun ist zwar dieser Einwurf allerdings gegründet; allein, nebst dem, daß ihm durch die zu verordnende Ablage einer gemeinen Rechnung (§. 12.) zum Theil vorgebogen ist, würden bei einer solchen Absönderung, wenn man sie durch besonders niederzusetzende Regierungskommissionen wollte vornehmen lassen, — mehrere Zeit und Kösten verschwendet werden, als zur gänzlichen Ausführung meines Entwurfs erfordert wird.

Wäre es auch, daß bei der unter der kommissarischen Aufsicht zu vollendender gemeinen Rechnung vieles mit einschlich, was eigentlich nur zu den Personallasten gerechnet werden muß, und daß hiedurch der künftige Beitrag erhöhet würde; so ist doch nie zu befürchten, daß dieser Zusatz von Erheblichkeit sey, daß eine mühsame, Zeit und Kösten erfordernde Untersuchung den Nutzen aufwiegen werd, den die schleunige Unternehmung des entworfenen Rückzahlungsgeschäfts gewähren kann.

Wollten

Wollten endlich die angesehenere Stände und Güterbesitzer eines Landes den Beitrag von Renten, Gefällen, ergiebigen Gerechtsamen, Dienststellen und derlei sonst freien Nutzbarkeiten für unschicklich oder übertrieben halten; so könnte der bürgerliche Einsaß aus dem nemlichen Grunde behaupten, daß auch seine Nahrung und Gewerb nicht dürften belegt werden. Und dieß würde keine andere, als die nachtheilige Folge haben, daß die ganze Beitragslast auf die liegenden Gründe konzentrirt werden müßte: eine Umänderung, aus der sich Clerisey, Adel, und jedes angesehenere Glied eines Staats geringen Nutzen versprechen dürfte.

§. 65. Weit weniger ist zu befürchten, daß auch die Landesregenten, das Ihrige zur Tilgung gemeiner Landesschulden mit einzuschiessen, sich weigern werden. Denn, da sie schon im Anfange des Krieges aus eigenem freien Triebe die Domänialgüter einer allgemeinen Belegung unterworfen, und hiedurch den großen Gedanken geoffenbaret haben, daß sie in den Lasten des Kriegs ihren Untergebenen wollen gleichgehalten seyn; so werden sie auch alsdann von dieser erhabenen Gesinnung nicht abweichen, wenn die sämtlichen Aemter und Gemeinheiten ihres Gebiets der Kriegsschulden entlastet werden sollen. Ja, sie werden um so be-

reits

reitwilliger das Ihrige hierzu beitragen, da für's erste ihnen wohl bekannt ist, daß ein schuldenfreies Land der Spiegel seye, worin eine gute Regierung sich abdrückt, und sie dabei über der Länder Ertrag und ihre eigenen Einkünfte rühmlicher nicht, als zum Vortheile des Landes disponiren können.

Ich habe daher nicht allein alle Kellnereigefälle zur Belegung mit eingezogen, sondern auch zugleich mehrmals bemerkt, daß wenn Gemeinheiten angetroffen würden, deren Lokalumstände so beschaffen wären, daß sie Unterstützung bedürften, jede mit der gesetzgebenden Gewalt versehene Macht sich dahin verwenden müsse, damit durch Angriff ausserordentlicher Hülfsquellen der Abgang ersetzet werde, welche denn auch ausfindig zu machen, nicht so beschwerlich ist, als es im ersten Ueberblicke zu seyn scheint.

Erbschaften, und andere besondere Vermächtnisse — die nicht an Erben in absteigender Linie verfallen — Schänkungen; Täusche und Käufe liegender Gründe; Dienstpatente; Bürger- und Zunftrechte; Verehligungen — hundert andere Dinge, die so oft, und in so vielen andern Ländern dem scharfen Blicke der kameralistischen Plusmacherey nicht entgehen; sollten sie nicht während der

Dauer einer solchen allgemeinen Schuldentilgung mit gewissen Abgaben belegt, und aus dem jährlich eingehenden Betrage ärmeren Gemeinheiten hinlängliche Unterstützungen zugewiesen werden können? — Güter der aufzuhebenden oder auch stehen bleibender Klöster, Abteyen, Stifter und anderer geistlichen Körperschaften; könnten diese nicht angewiesen werden, von den Schulden des Amtsbezirks, worin sie liegen, gewisse Kapitalien zu verzinsen, und als eigene Schulden auf sich zu nehmen? Und wenn einst die Schulden- und Beitragstabellen rein ausgearbeitet sind, und aus denselben ersichtlich wird, wie viel zur Ausgleichung des einen mit dem andern, beizusetzen seye, würden sodann nicht für alle sowohl jährlich als zwischenfällig erforderte Zusätze — aus einer unmerklichen Erhöhung der gewöhnlichen Steuern — aus einer mehr wirthschaftlichen Verwaltung gemeiner Einkünfte — aus dem Ersparniß einer beschränkten Hofhaushaltung — und aus den überschüssiger ausserordentlichen Beiträgen minder belasteten Gemeinheiten — genugsam ausreichende Mittel hergenommen werden können, um zu bewirken, daß in allen Aemtern und Gemeinheiten während dem Laufe von zehn oder zwölf Jahren der entworfene Rückzahlungs-Plan durchgängig ausgeführt werde?

§. 66.

§. 66. Wenn erwogen werden will, daß von angesessenen oder mit angesessenen in Verwandschaft stehenden Beamten, Magistratspersonen und sonstigen Landesvorstehern nie jene Unparteilichkeit, die während dem ganzen Geschäft ein- und beibehalten werden muß, zu erwarten seye, und daß selbst der fähigste und uneigennützigste Mann in dem Bezirke seines Wohnsitzes nie mit einem solchen Auftrage beschwert werden sollte, bei dem es kaum möglich wird, sich so zu verhalten, daß man nicht den Haß und die Feindschaft solcher Personen auf sich ziehe, die wegen ihrem Reichthum die angesehensten, zugleich aber auch nicht selten die eigennützigsten, mithin diejenigen sind, die sich solchen ungewöhnlichen Belegungen am meisten widersetzen, und der Ausführung die größten Hindernisse in den Weg legen können; — wenn ferner will in Erwägung gezogen werden, daß alle diese Hindernisse leicht vermieden werden, wenn man aus höhern Gerichtsstellen, oder aus den an den Gerichtshöfen praktizirenden Rechtsgelehrten fähige Subjekte aussucht, um sich ihrer als Unterkommissarien zur Ausführung dern zu erlassenden Anordnungen zu bedienen; so wird man dem Vorschlage, sie nicht aus den Beamten zu wählen, beistimmen. Hierbei könnte sich nun zwar oft ereignen, daß solche ausheimische Unterkommissarien durch unvorzusehende Hindernisse im Gange ihrer

Unternehmungen gehemmet, oder durch Beförderungen oder andere Zufälle ihren Stellen entzogen würden; allein diesem kann leicht vorgebogen werden, wenn man, besonders in Ländern von weiterem Umfange, gleich anfänglich den geschäftsfähigen Unterkommissarien junge Leute beiordnet, von denen man sich versprechen darf, daß sie den ihnen beizubringenden praktischen Unterricht leicht fassen, und hiedurch befähiget werden, in die Stelle eines abgehenden Unterkommissärs einzutreten, oder aber auch zur wirklichen eigenen Vornahme eines ähnlichen Lokalauftrags nützlich angestellt werden zu können, wovon man sich dann die weitere gute Folge zu versprechen hätte, daß man vor der Hand aus wahrhaft praktischen Uebungen die Fähigkeiten junger Männer kennen lerne, und daß dereinst die Landesregierungen, Kameralkollegien und andere öffentliche Verwaltungen mit Männern besezt werden könnten, die, indem sie sich die ächte Kenntniß des Landes erworben haben, die Fertigkeit besitzen, in Landes- Polizei- und Kameral-Geschäften nützliche Anordnungen nicht allein zu erfinden und in Vorschlag zu bringen, sondern, und was eigentlich das wesentlichste hierbei ist, sie auch mit Erfolg auszuführen.

§. 67. Wenn schon endlich der gegenwärtige Vortrag eine Menge zu beobachtender Vorschriften

und

und zu unternehmender Verrichtungen untersetzet; so darf doch hieraus nicht geschlossen werden, daß deren Ausführung allzu beschwerlich oder gar unmöglich sey. Viele derselben treffen nicht immer ein, und die eintreffenden sind, wenn man die zu einem solchen gehörige Fähigkeit auch nur im mindern Grade besitzet, viel leichter zu bearbeiten, als es sich bei der ersten Uebersicht vermuthen läßt. Nur anhaltender Fleiß ist — wenn man in wirklicher Arbeit sich befindet, — unumgänglich nothwendig.

Der Kommissär darf weder die frühere Tagszeit, noch die Stunden des Abends unbenutzt vorbei gehen lassen, sondern muß sie zur Polirung geschehener Arbeit verwenden. Er muß nicht im üblichen Gerichtsschlender nach Stunden, sondern in einem fort, die Mittagszeit ausgenommen, an dem Betriebe des Geschäfts sich halten, welches er unter der Hand hat, besonders wenn es darauf ankömmt, die Güter- und Nahrungsprotokollen zum Tabellarentwurf zu verfertigen; — er muß, wenn dieß Protokoll ihn von hinlänglichen Resoursen belehret, zwar nicht allzu willkührlich, aber auch nicht allzu ängstlich bei der Aufnahme der Morgenzahl zu Werke gehen; — er hat bei dem Entwurfe und Anschlag der Gewerbs- Nahrungs- und Renteaklasse sich so zu verhalten, daß ein je-

der mehr freiwillig als gezwungen, nach dem wahren Verhalte seiner Vermögensumstände sich selbst schätze und klassifizire; — er muß, wo er durch unrichtige Angaben hintergangen zu werden befürchtet, von Orts- Lage- und Güter-kundigen Einsaßen über die Beschaffenheit einer jeden ihm zweifelhaft scheinender Angabe mit Bescheidenheit Unterricht einziehen, und aus ihren Aufklärungen die Wahrheit schicklich auszuforschen wissen, — und vor allem hat er den Vorwurf auch der geringsten Parteilichkeit aufs sorgfältigste zu vermeiden.

Dahingegen muß die Oberkommission, als der er allein untergeordnet ist, ihn in allen seinen Amtsverrichtungen aufs nachdrücklichste handhaben. Sie muß jene, die auf eine Besteuerungsfreiheit antragen, gerade ab- und zum Ortskommissär hinweisen, und solang derselbe den allgemeinen Ruf eines redlichen, fähigen und fleißigen Manns besitzt, muß die Oberkommission auf alle übrige ihn und seine Verrichtungen angreifenden Beschwerden, nie selbst eigene Abänderungen treffen, sondern ihn vorerst zum Berichte fordern, und die hierauf nöthig scheinenden Verrichtungen durch ihn, und zwar so durch ihn bewerkstelligen lassen, daß hiedurch sein Ansehen eher bestättiget als geschwächet werde. Und wenn die im Eingange bemerkten Erfordernisse in ihm eintreffen; so

so ist auch nicht zu bezweifeln, daß er alles, was der gegenwärtige Entwurf ihm auflegt, leisten werde.

§. 68. Ich schliesse, mit dem Wunsche, daß der Leser diesen Aufsatz mit jener Bedachtsamkeit prüfe, dessen sein Gegenstand würdig ist.

Vielleicht, daß wenn auch der vorgezeichnete Gang nicht eingehalten wird, bequemere und schicklich scheinendere Wege erfunden werden, auf welchen das nemliche Ziel einer Unternehmung erreicht werden möge, deren Nutzen man oft nur durch die Folgen der Vernachläßigung, mithin, wenns zu spät ist, kennen lernet.

# Nachtrag.

Der Verfasser hatte über die in seinem Aufsatze angezogenen Tabellen neun Formulare entworfen, um sie dem Werke mit einrücken zu lassen: da aber dieß wegen dem Formate, das die Verleger sich gewählt hatten, nicht schicklich geschehen konnte, so sah er sich genöthiget, statt deren neun besondere Anleitungen aufzusetzen, welche die Stellen deren auf dem Titelblatte angezeigten neun Tabellen vertreten, und glaubt, daß der Leser hierbei nichts verlieren, sondern vielmehr ihm ein offenes Feld gelassen werde, auf dem er seinen Spekulationen nachhangen, und durch eigene Erfindung den Abgang wirklicher Tabellen ersetzen könne. Nur muß er erinnern, daß wenn der vorstehende Entwurf auf die angegebene oder ihm ähnliche Art ausgeführt werden soll, der Gebrauch der IIten, Vten und VIten Tabelle zur Gleichförmigkeit und Beschleunigung der Operationen, wo nicht von unumgänglicher Nothwendigkeit, doch vom bewährtesten Nutzen seye, besonders wenn sich die Gemeinden zur Verfertigung dieser Tabellen gedruckter Formulare bedienen würden.

# I. Tabelle.

## Kriegsschulden-Status des Amts N. anfangend vom Jahre 1792, bis

### 1te Klasse.

### Forderungen ohne Zinsen.

| | Sp. Rth. | stbr. |
|---|---|---|
| 1. N. von N. fordert laut Rechnung . | = | = |
| 2. N. von N. laut Rechnung . . . | = | = |
| und so fort. | | |
| Summe . | = | = |

### 2te Klasse.

### Berechnete zinsbare Forderungen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. N. von N. hat laut Berechnung vom . . zu fordern ein zu . . vom Hundert zu verzinsendes Kapital von . . . | = | = |
| u. s. f. | | |
| Summe . | = | = |

### 3te Klasse.

### Aufgenommene Kapitalien.

| | | |
|---|---|---|
| 1.) Bei N. von N. ist unterm . . zu . . vom Hundert, lehnbar aufgenommen worden ein Kapital von . . . . | = | = |
| u. s. f. | | |
| Summe . | = | = |

## Anmerkungen.

a) Der Amts- oder Gemeinheitsvorstand hat bei Verfertigung dieser Tabelle von allen zur ersten Klasse gehörigen Gläubigern spezificirliche Rechnungen einzusammeln, und zur künftigen Liquidation aufzubewahren.

b) Von den schon ausgestellten Berechnungsscheinen hat er Abschriften sich geben zu lassen, und jene, bei welchen keine Zinsen bedungen worden sind, sind der ersten Klasse beizusetzen.

c) Berechnungen, die nicht vom sämtlichen Amts- oder Gemeinheitsvorstande sind gethätiget und gutgeheißen worden, können der 2ten Klasse nicht beigesezt werden, und sind einer neuen Untersuchung unterworfen.

d) Die Richtigkeit dieser ersten und aller übrigen Tabellen ist vom Amts- oder Gemeinheitsvorstande; und wo der Unterkommissär der Verfertigung beigewohnt, oder selbst sie vorgenommen hat, auch von ihm zu bescheinigen.

# II. Tabelle.

## Nahrungs- Güter- und Renten-Verzeichniß des Amts N. oder der Gemeinheit N.

Gemeinheit N.

1te Klasse.

1te Klasse.

**Nahrung, Güter und Renten der Orts-Einwohner.**

1. N. ist ein Gastwirth, Becker rc. oder ist Amtsverwalter, Advokat rc. hat ein Haus, oder ein Wirthshaus in Pachtung,

| | | Viert. |
|---|---|---|
| besizt an eigenen Gütern: Gärten 1. Klasse . | : | : |
| 2. Kl. . . | : | : |
| Wiesen 1. Klasse . | : | : |
| 2. Kl. . | : | : |
| Felder 1. Kl. . | : | : |
| 2. Kl. . | : | : |
| Hochwald . . . . | : | : |
| Schlagholz . . . | : | : |
| Rahmhecken rc. . . | : | : |
| An ausgepachteten Gütern: Gärten 1. Kl. | : | : |
| u. s. f. | | |
| An angepachteten Gütern: Gärten 1. Kl. | : | : |
| u. s. f. | | |

2te Klasse.

**Auswärts wohnende Haus- und Güterbesitzer.**

1. N. von N. besizt an Gütern, die er selbst benuzt und bauet:

| | | Vrtl |
|---|---|---|
| Ein Haus. | | |
| An Güter: Garten 1. Kl. . | : | : |
| Felder 1. Kl. . | : | : |
| u. s. f. | | |

An ausgepachteten Gütern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Haus. | | | Viert. |
| Garten 1. Kl. | . | ; | ; |
| 2. Kl. | . | ; | ; |
| Wiesen 1. Kl. | . | ; | ; |
| u. s. f. | | | |

3te Klasse.

**Renten und Gefälle, die nicht von liegenden Gründen herrühren.**

1.) N. von N. besizt den großen Zehenten selbst, oder hat ihn ausgepacht an N. v. N. für

2.) N. v. N. hat den großen Zehenten angepachtet von N. für

3.) N. v. N. besizt und benuzt die Schaafweide zu . . Stück selbst,
oder hat sie ausgepachtet an N. für

4.) N. v. N. besizt ein Bleywerk, u. s. f.

Anmerkungen.

a) Den Aus- und Anpächtern wird die Morgenzahl zur Hälfte oder zum Drittel, nach Maaßgabe des §. angeschrieben.

b) Ein ähnliches ist bei aus- und angepachteten rentbaren Gerechtsamen zu beobachten.

c) Bei Verfertigung dieser Tabelle muß zwischen den verschiedenen Kontribuenten und deren Belegungs-

legungstheile genugsamer Raum gelassen, und das gedrängte Zusammenschreiben vermieden werden.

## III. Tabelle.

**Rektifizirtes Schulden-Verzeichniß des Amts, oder Gemeinheit N.**

1te Klasse.

| | Rth. | stbr. |
|---|---|---|
| 1.) N. von N. hat zu gut . . . . . | : | : |
| 2.) N. von N. hat zu gut . . . . . | : | : |
| u. s. f. | | |
| Summe . | : | : |

2te Klasse.

**Berechnete auf Zinsen gestellte Forderungen.**

| | Rt. | st. | Rt. | st. |
|---|---|---|---|---|
| 1.) N. v. N. hat zu fordern an Kapital | : | : | : | |
| an rückständigen Zinsen bis zum | : | : | : | |
| u. s. f. | | | | |
| Summe . . | : | : | : | |

3te Klasse.

**Aufgenommene Kapitalien.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.) N. v. N. hat zu forderen an Kapital | : | : | : |
| an Zinsen bis zum | : | : | : |
| Summe . . | : | : | : |

### Wiederholung aller Schulden ist

| | Rth. | fl. | Rth. | stbr |
|---|---|---|---|---|
| An rückständigen Zinsen | = | = | | |
| An Schulden 1ter Klasse | = | = | = | = |
| An Schulden 2ter Klasse | . | . | = | = |
| An Schulden 3ter Klasse | . | . | = | = |
| Summe aller Schulden ist | . | . | = | = |

**Bemerkung.** Was bei der Verfertigung dieser Tabelle zu beobachten sey, ist in den §. 9. und 10 angezeigt worden.

## IV. Tabelle.

### Gemeinde-Rechnung vom Jahre 1792 bis . .

**Noten.** 1.) Die Rubriken der Einnahme sind im §. 7. verzeichnet.

2.) Jene der Ausgabe findet man im §. 11.

3.) Was hierbei zu beobachten sey, zeigt der §. 12.

4.) Wie es mit dem Aktiv- und Passiv-Rezeß zu halten sey, wird in den §§. 29. 30. 31 gemeldet.

5.) Die recessirte Rechnung erhält die nemlichen Unterschriften der 3ten Tabelle.

V. Ta-

# V. Tabelle.

## Rektifizirtes Beitrags-Verzeichniß des Amts N.

Dieß Verzeichniß besteht aus folgenden Rubriken:

1.) Aus der den Kontribuenten vorzusetzenden Zahl, als: 1. 2. 3. 4. u. s. f.

2.) Aus dem Namen der Kontribuenten.

3.) Aus der Kontribuenten Gewerb und Nahrung, als: Beamter, Advokat, Pfarrer, Krämer, Gastwirth, Metzger, Taglöhner rc.

4.) Aus der Renten-Gattung, und allem, was zu einem schätzbaren Kapital angeschlagen wird.

5.) Aus den liegenden Gründen, als: Häuser, Gärten, Wiesen, Weingärten, Felder.

6.) Aus den Klassen des Gewerbs, der Häuser und Güter.

7.) Aus dem Anschlage der Renten zu einem steuerbaren Kapital.

9.) Aus der Morgenzahl der Güter durch Viertel, Morgen.

9.) Aus dem besondern Anschlage jedes belegbaren Theils, a) in Rthlr, b) in Stüber.

10.)

10.) Aus dem Totalanschlage aller Theile, a) in Rthlr, b) in Stüber.

Diese Tabelle erfordert mithin zwölf Kolonnen, unter den hier folgenden Aufschriften, als:

| Nro. | Namen der Kontribuenten | Nahrung und Gewerb. | Renten | Liegende Gründe. | Klassen |
|---|---|---|---|---|---|

| Renten-Schätzung zu Rthlr | Viertel | Parzellen-Anschlag. Rthlr. stb | Total-Anschlag. Rthl. stb. |
|---|---|---|---|

Um zu wissen, wie hoch in einem Amte, oder in jeder besondern Gemeinheit eines jeden Amts oder Distrikts jeder steuerbare Theil angeschlagen sey, muß eine Nachweisung dieser Tabelle vorgesezt werden. Als:

| | | Rthlr. | st. |
|---|---|---|---|
| Nahrung und Gewerb: | 1. Klasse zu | 4 | — |
| | 2. Klasse . | 1 | 30 |
| | 3. Klasse . | — | 30 |
| Wald-Renten, vom Rthlr | . . | — | 2 |
| Andere Renten, vom Rthlr | . . | — | 1 |
| Häuser: | 1. Klasse . | 2 | — |
| | 2. Klasse . | 1 | — |
| | 3. Klasse . | — | 30 |
| Gärten: | 1. Klasse p. Viertel | | 16 |
| | 2. Klasse . . . | | 12 |
| Weingärten: | 1. Klasse . . . | | 12 |
| | 2. Klasse . . . | | 8 |
| Wiesen: | 1. Klasse . . . | | 10 |
| | 2. Klasse . . . | | 5 |
| Felder: | 1. Klasse . . . | | 5 |
| | 2. Klasse . . . | | 3 |

# VI. Tabelle.

## Ab= und Zuschreib=Register.

Diese Tabelle hat vier Abtheilungen, und füllt mithin eine ganze Bogenfläche der Breite nach aus:

Die erste enthält, was ein Kontribuent fürs ablaufende Jahr durch alle Theile seines Gewerbs und Besitzungen abgeben muß.

Die zweite, was und wie viel er von jedem dieser Theile verloren habe, und an wen es gekommen sey.

Die dritte, was, wie viel, und von wem er erworben habe.

Die vierte zeigt den Belegungsstand fürs künftige Jahr an.

Die erste hat vier Rubriken und Kolonnen. Z. B.

Peter Jäger Nro 1.— giebt fürs Jahr 1801

| An Nahrung, Güter und Renten. | Klasse. | Viertel | Rth. | fr. |
|---|---|---|---|---|
| Gastwirth | 1. | — | 4 | — |
| Haus . | 1. | — | 2 | — |
| Gärten . | 1. | 2 | — | 32 |
| . . | 2. | 4 | — | 48 |
| Wiesen . | 1. | 12 | 2 | — |
| . . | 2. | 20 | 1 | 40 |
| Felder . | 1. | 80 | 6 | 40 |
| . . | 2. | 200 | 10 | — |
| Wald zu 25 Rthlr | . . | . . | . . | 50 |
| Büsche zu 6 — | . . | . . | . . | 12 |
| | | Summe . . | 28 | 42 |

Der zweite Theil hat unter der Aufschrift: An . . . geht ab, sechs Rubriken, und sechs Kolonnen.

In die erste Kolonne kömmt der Name und die Nummer des Akquirenten; in die zweite, Güter und Renten; in die dritte die Klasse; in die vierte die Viertel, und in die fünfte und sechste Rthlr und Stbr.

Z. B.

An — — — geht — — ab

| | Güter u. Renten. | Klasse. | Vrt. | Rt. | stbr. |
|---|---|---|---|---|---|
| J. Fermer N. 7. | Wiesen. | II. | 3,1/2 | — | 17,1/2 |
| P. Frölich N. 11. | Land. | I. | 3 | — | 15 |
| J. Franzen N. 13. | Land. | II. | 8 | — | 24 |
| | | Summe . . | | — | 56,1/2 |

Die dritte Abtheilung unter der Ueberschrift: von — — — kömmt bei: ist der der zweiten; und die vierte unter der Ueberschrift: muß geben fürs Jahr 1802, der ersten in den Rubriken und Kolonnen gleichförmig.

Wenn hierüber besondere Formularien gedruckt werden, so ist die jährliche Verfertigung dieser Register gar nicht beschwerlich, und giebt für jede künftige Belegung eine ganz besondere Erleichterung. Dann es enthält a) was einer fürs erste

Jahr

Jahr habe geben müssen, b) was er in diesem Jahre von jedem Theile seiner Besitzungen verloren, und c) was er hieran erworben habe.

Wenn nun b von a abgezogen, und der Betrag von c dem Ueberreste beigesezt wird; so hat man genau die Belegung fürs künftige Jahr.

## VII. Tabelle.

Diese Tabelle enthält mehr nicht, als die Liste aller Kontribuenten, wovon ein Unterempfänger die jährliche Beitragsquanta zu erheben hat, und den spezificirten Betrag dieser Beisteuer.

| | Rth. | stbr. |
|---|---|---|
| Z. B. | | |
| N. giebt . . . . | | = |
| N. giebt . . . . | | = |
| u. s. f. | | |
| Summe . | | = |

## VIII. Tabelle.

Diese hat drei Theile. Der erste ist der VII. Tabelle ganz gleich. Der 2te bemerkt die geschehene Zahlung. Der 3te den Rückstand eines jeden Kontribuenten.

Die Rubriken sind: Muß geben — hat gegeben — restirt.

Der Unterempfänger hat diese Tabelle doppelt auszufertigen: eine unterschreibt er, und diese behält der Oberempfänger; — die andere bekömmt der Unterempfänger mit der vom Oberempfänger darauf gesezten Bescheinigung zurück, daß ihm eine gleichlautende Abschrift zugestellt, und deren Betrag von . . . . . . . . Rth. stbr.

| | Rth. | st. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| durch baare Zahlung mit | = | = | ) | = | = |
| durch Restanten mit . | = | = | ) | | |

berechnet worden sey.

## IX. Tabelle.

Diese zeigt an, wie inner zehn Jahren die Schuldenmasse von 25,860 Rthlr, mit ihren rückständigen und laufenden Zinsen, Erhebungsköften, und der Gemeinheit zu ersezendem Aktiv-Rezeß vor und nach abgeführt werde.

Sie besteht aus zehn besondern über Empfang und Ausgabe gestellten Rechnungen.

Der gewöhnliche Empfang einer jeden dieser Rechnung hat nur drei Rubriken, nemlich: Was der Oberempfänger von den Unterempfängern an baarem Gelde erhalten — Was er von den Restanten erhoben — und was die Gemeindekasse zur Kompletirung der geforderten Summe z. B. von 3308 Rthlr. 18 Stüber beigeschossen habe.

Die

Die Ausgabs-Rubriken sind,

1tens: Der Empfangs-Lohn.

2tens: Die Zahlung rückständiger Zinse.

3tens: Die Zahlung laufender Zinse.

4tens: Die Zahlung des der Gemeinde zu ersetzenden Vorschusses.

5tens: Die Zahlung a) der Forderungen ohne Zinsen, b) der berechneten auf Zinsen gestellter Forderungen, und c) der zinsbaren Kapitalien.

* * *

Um von der Uebersicht der progressiven Schuldentilgung dem Leser einen bessern Begriff beizubringen, fügt man einige auf die im vorstehenden Werke angenommene Hypothese passende Jahrenrechnungen hier bei. Als:

# Erster Jahrgang.

## Empfang.

1.) Laut den hier unter den Ziffern . . Rth. st. angebogenen Bescheinigungen der Unterempfänger, haben dieselbe baar abgeliefert . . . . . . . . . . . . = =

| | Rth. | fr. |
|---|---|---|
| 2.) Aus den in den nemlichen Anlagen ersichtlichen Restanten hat Rechner erhoben . . . . . . . . . . . . | = | = |
| 3.) Vermög anliegender Bescheinigung Ziffer . . hat die Gemeinde N. den Betrag der nicht erhobenen Restanten beigeschossen mit . . . . . . . . | = | = |
| Summe des Empfangs . | 3308 | 18 |

## Ausgabe.

### Empfangs-Lohn.

| | Rth. | fr. |
|---|---|---|
| Der den Unter- und Oberempfängern bewilligte Aufhebungs-Lohn beträgt . | 49 | 37,1/2 |
| Summe . | 49 | 37,1/2 |

### An Interessen-Rückstände

| ist zahlt worden: | Rth. | fr. |
|---|---|---|
| Vermög Quittung Ziffer . an N. von N. | = | = |
| Ziffer . an N. von N. | = | = |
| Ziffer . an N. von N. | = | = |
| u. so fort. | | |
| Summe . | 2420 | — |

| An laufenden Zinsen | Rth. | fr. |
|---|---|---|
| ist zahlt worden laut Ziffer . an N. von N. | = | = |
| Ziffer . an N. von N. | = | = |
| u. s. f. | | |
| Summe . | 770 | 30 |

Zur Rückzahlung des Aktiv-Rezesses

| | Rth. | st. |
|---|---|---|
| ist laut Quittung Ziffer . abschlägig zahlt worden an N. . . . . | 68 | 10,1/2 |

Wiederholung der Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| An Empfangs-Lohn . . . . . | 49 | 37,1/2 |
| An rückständigen Zinsen . . . | 2420 | — |
| An laufenden Zinsen . . . . . | 770 | 30 |
| An Aktiv-Rezeß . . . . . . | 68 | 10,1/2 |
| Summe aller Ausgabe ist . | 3308 | 18 |

# Zweiter Jahrgang.

## Empfang.

| | | |
|---|---|---|
| Wie in der ersten Rechnung . . | 3308 | 18 |

## Ausgabe.

Empfangs-Belohnung

| | | |
|---|---|---|
| ist wie in der ersten Rechnung . . | 49 | 37,1/2 |

An laufenden Zinsen.

| | | |
|---|---|---|
| Wie in der ersten Rechnung . | 770 | 30 |

An Aktiv-Rezeß.

| | | |
|---|---|---|
| Der Rest mit . . . . . . . | 730 | 29,1/2 |

## An Forderungen ohne Zinsen.

| | Rth. | st. |
|---|---|---|
| Dem N. von N. ist seine am . . liquidirte Rechnung auszahlt worden laut Quittung mit . . . . . . . . | = | = |
| Dem N. von N. ist am . . . mit u. s. f. | = | = |
| Dem N. von N. ist (ganz oder abschläglich) laut Quittung zahlt worden | = | = |
| Summe . . | 1748 | 41 |

## Wiederholung.

| | | |
|---|---|---|
| An Empfangs-Lohn . . . | 49 | 37,1/2 |
| An laufenden Zinsen . . . | 770 | 30 |
| An Aktiv-Rezeß . . . . | 739 | 29,1/2 |
| An Schulden ohne Zinsen . | 1748 | 41 |
| Summe aller Ausgabe ist . | 3308 | 18 |

Wenn nun hiemit nach Vorschrift des in der III. Tabelle rektificirten Schulden-Status durch die sieben folgende Jahre fortgefahren wird; so ergiebt sich, daß im 10ten Jahre zur Zahlung des Ueberrestes nur noch zwei Drittel der Belegungs-Summe mit 2205 Rthlr 32 Stbr zu erheben seyen, um hiermit

| | Rth. | st. |
|---|---|---|
| a) den um ein Drittel geminderten Empfangs-Lohn zu . . . . . | 33 | 5 |

| | Rth. | st. |
|---|---|---|
| b) die laufenden Zinse von dem Rest deren zu 4 vom Hundert ausgestandener Kapitalien mit . . | 68 | 19 |
| c) diesen Kapital-Rest zu . . | 1708 | — |
| und d) die vor und nach geschehenen Beischüsse der Gemeinde mit . . | 2 | 59 |
| Summe . | 1812 | 23 |

zu zahlen, und daß noch 393 Rthlr 9 Stbr übrig bleiben, über deren Verwand die Oberkommission zum Besten der Kontribuenten oder der Gemeinheiten zu verordnen hätte.

Aus dieser IX. Tabelle wird der Leser sich überzeugen, daß, wenn auch wirklich der Zinsenrückstand aus ältern Jahren weit größer, und sie alle zu fünf vom Hundert stipulirt wären, dennoch zur Zahlung einer ähnlichen Schuldenlast mehr nicht als ein zwölfjähriger Zeitraum erfordert würde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neueste und ausführliche Abhandlung, die in gegenwärtigem beispiellosen Kriege ungeheur gemachten Schulden auf die einzig mögliche und mindest drü ckende Art tilgen zu können

Linz am Rhein 1801

J.germ. 80#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551451-5